

Bericht des Rechnungshofes

Landeslehrerpensionen

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	152
Abkürzungsverzeichnis _____	154

Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

Landeslehrerpensionen

KURZFASSUNG _____	156
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	171
Rechtsgrundlagen der Landeslehrer _____	173
Daten der Landeslehrer _____	182
Vergleich der Länder _____	214
Maßnahmen _____	231
Schlussempfehlungen _____	248

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Landeslehrer Burgenland _____	183
Tabelle 2:	Landeslehrer Kärnten _____	186
Tabelle 3:	Landeslehrer Niederösterreich _____	189
Tabelle 4:	Landeslehrer Oberösterreich _____	192
Tabelle 5:	Landeslehrer Salzburg _____	195
Tabelle 6:	Landeslehrer Steiermark _____	198
Tabelle 7:	Landeslehrer Tirol _____	201
Tabelle 8:	Landeslehrer Vorarlberg _____	205
Tabelle 9:	Landeslehrer Wien _____	209
Tabelle 10:	Bundeslehrer aus dem Wirkungsbereich des BMBF __	212
Abbildung 1:	Anteile der Versetzung von Landeslehrerbeamten in den Ruhestand im Zeitraum 2008 bis 2013 _____	214
Tabelle 11:	Vergleich der Anteile der Pensionsantrittsarten für Landeslehrerbeamte und Bundeslehrerbeamte _____	215
Tabelle 12:	Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten _____	218
Tabelle 13:	Entwicklung der Ausgaben für Landeslehrer _____	224
Tabelle 14:	Entwicklung der Ausgaben für Landeslehrer- beamtenpensionen 2008 bis 2013 _____	225
Abbildung 2:	Durchschnittliche jährliche Krankenstandstage der Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landes- vertragslehrer) im Zeitraum 2008 bis 2013 im Vergleich mit den Bundeslehrern _____	236

Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung der Krankenstandstage der Landeslehrerbeamten im Vergleich mit den Bundeslehrerbeamten _____ 237

Abbildung 4: Zeitliche Entwicklung der Krankenstandstage der Landesvertragslehrer im Vergleich mit den Bundesvertragslehrern _____ 238

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Frauen
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
EUR	Euro
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnologie
LDG 1984	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
LLDG 1985	Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente



Wirkungsbereich aller Länder und der Stadt Wien

Landeslehrerpensionen

Unter den begünstigenden Bedingungen der Hacklerregelung-ALT fanden 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten statt. Für die Geburtsjahrgänge bis 1953 lag bei Beamten des Bundes, der Länder und der Landeslehrerbeamten gemäß der vom Bundesgesetzgeber 2008 verlängerten Hacklerregelung-ALT noch die Möglichkeit vor, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge von der Höhe des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt zu werden. Eine dazu vergleichbare Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte. Eine Abschätzung der Ausgaben des Bundes für die 2008 bis 2013 insgesamt 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten und Bundeslehrerbeamten nach der Hacklerregelung-ALT ergab auf Gesamtpensionsdauer – gegenüber einer Ruhestandsversetzung mit dem für die Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – geschätzte Mehrausgaben von über 2 Mrd. EUR (Geldwert 2006; beispielhafter Gehaltsverlauf Maturant Verwendungsgruppe A2/2).

Die überwiegende Inanspruchnahme der Hacklerregelung-ALT (Ruhestandsversetzung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) ergab in Verbindung mit den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ein resultierendes durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2008 bis 2013 von lediglich 59,6 Jahren. Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, wurden von den Landeslehrerbeamten hingegen nahezu nicht in Anspruch genommen.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten belief sich im Zeitraum 2008 bis 2013 auf durchschnittlich 61,2 Jahre, weil die Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten zu 16,6 % mit dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension ab 65 Jahre oder Regelpensionsalter hier im Übergangszeitraum ab 63 Jahre) und zu 13,3 % mit der Korridorregelung (ab 62 Jahre) erfolgten.

Durch die hohe Anzahl von Pensionierungen von Landeslehrerbeamten stieg die Anzahl dieser Pensionsempfänger von 2008 bis 2013 in der Mehrzahl der Länder um mehr als 20 %. In Folge trat auch eine wesentliche Erhöhung (in den meisten Ländern über 30 %) der Ausgaben für die Pensionen der Landeslehrerbeamten ein.

Die Zahl der aktiven Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) nahm von 2008 bis 2013 in sechs Ländern ab; die stärksten Reduzierungen erfolgten in Kärnten (– 9,8 %) und in der Steiermark (– 8,9 %). Zuwächse lagen in Burgenland (4,6 %), Vorarlberg (5,3 %) und Wien (4,7 %) bzw. im Bund (2,9 %) vor.

Bei den Landeslehrerbeamten erhöhte sich die Anzahl der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage von 2008 (11,74) bis 2013 (13,87) um 2,13. Weiters war 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 nahezu doppelt so hoch wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61. Die Länder boten weder ein Krankenstandsmonitoring noch Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes an.

KURZFASSUNG

Prüfungsziele

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren einerseits die Darstellung der Aktivstände und Ausgaben für Landeslehrer sowie für die Pensionen der Landeslehrerbeamten und andererseits die Erhebung sowie Beurteilung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters und die Pensionierungsgründe der Landeslehrerbeamten im Vergleich zu den Bundeslehrerbeamten. (TZ 1)

Ausgangslage

Im Rahmen von drei Gebarungsüberprüfungen in den neun Ländern hatte der RH festgestellt, dass sich das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2004 bis 2007 auf rd. 56,7 Jahre belief. In den Jahren von 2004 bis 2007 war die Mehrzahl (49,4 %) der Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten vorzeitig krankheitsbedingt erfolgt. Daher hatte der RH den Ländern empfohlen, Maßnahmen zu setzen, die dazu beitragen sollen, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen und den Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen zu verringern. (TZ 2)



Rechtsgrundlagen der Landeslehrer

Landeslehrer waren Lehrer für öffentliche Pflichtschulen sowie für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen. Dienstgeber der Landeslehrer waren die Länder, das Dienstverhältnis des Landeslehrers war öffentlich-rechtlich (Landeslehrerbeamter) oder privatrechtlich (Landesvertragslehrer). Das Dienstrecht der Landeslehrer war in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache. Dienstgeber der Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer war zwar das jeweilige Land. Das in jedem Land bestehende Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz legte aber die konkrete Dienstbehörde bzw. die von den Schulbehörden des Bundes und der Länder wahrzunehmenden einzelnen dienstbehördlichen Aufgaben fest. Die Kompetenzverteilung war verfassungsrechtlich komplex und die Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen den Gebietskörperschaften getrennt. (TZ 3)

Das für Landeslehrerbeamte geltende Pensionsrecht war grundsätzlich das für Bundesbeamte geltende. Die Reformen des Pensionsrechts der Bundesbeamten hatte der RH in seinem Bericht Reihe Bund 2009/10 im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit als zweckmäßig und sparsam beurteilt. (TZ 4)

Die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand von Landeslehrerbeamten entsprachen jenen der Bundeslehrerbeamten. Dies beinhaltete Ruhestandsversetzungen nach der Alterspension und nach Erklärung zur Versetzung zum gesetzlichen Pensionsantrittsalter (Regelpensionsalter). Als vorzeitige Ruhestandsversetzung kamen – im von der Gebarungsüberprüfung umfassten Zeitraum – das „Lehrermodell“ (fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter), die Korridor-pension (ab 62 Jahre) und die Hacklerregelung-ALT (für Geburtsjahrgänge bis 1953: ab 60 Jahre) in Frage. Im Falle langandauernder Erkrankung und Dienstunfähigkeit konnte der Beamte krankheitsbedingt in den Ruhestand versetzt werden. (TZ 5)

Bei gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitiger Ruhestandsversetzung waren bei der Pensionsberechnung (Rechtslage 2004) von der 80 %igen Bemessungsgrundlage Abschläge abzuziehen. Im Ergebnis reduzierten die Abschläge die Höhe der Pension gegenüber einem Pensionsantritt mit dem Regelpensionsalter. Ausnahme war die Hacklerregelung-ALT: Diese ermöglichte für die Geburtsjahrgänge bis 1953 nicht nur das besonders niedrige Pensionsantrittsalter von 60 Jahren, sondern gewährte darüber hinaus, dass trotz vorzeitigen Pensionsantritts keine Abschläge zur Reduzierung der Pensionshöhe angewendet wurden. (Eine Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte; das frühestmögliche Pensionsantrittsalter betrug bei Männern 60 Jahre, bei Frauen 55 Jahre.) (TZ 5)

Kurzfassung

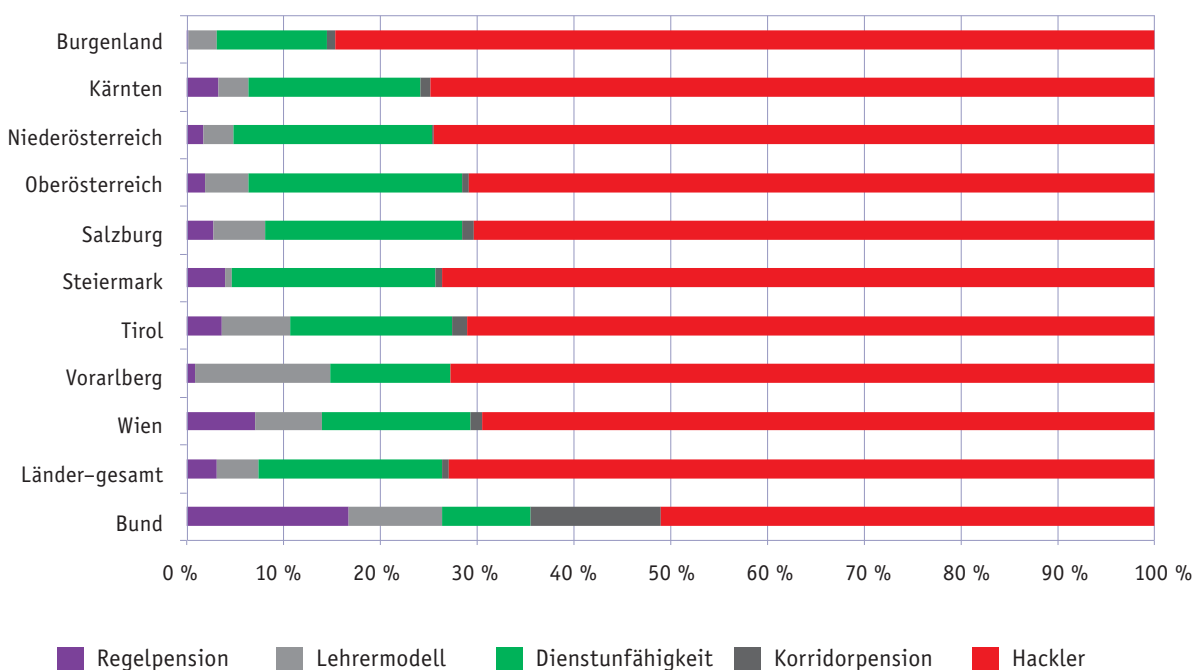
Landesvertragslehrer waren – ebenso wie Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder – nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pensionsversichert, ihre gesetzliche Altersversorgung wurde von der Pensionsversicherung getragen. (TZ 6)

Der Grad der Verfügbarkeit der (Landeslehrer-)Personalkennzahlen (Personal- und Pensionsstände, Einnahmen und Ausgaben, Pensionsantrittsgründe, Pensionsantrittsalter) war in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich. (TZ 6)

Vergleich der Länder

Der RH hat die Verteilung der Pensionsantrittsarten für die Landeslehrerbeamten im Vergleich mit den Bundeslehrerbeamten für die Jahre 2008 bis 2013 erhoben. (TZ 47)

Anteile der Versetzung von Landeslehrerbeamten in den Ruhestand im Zeitraum 2008 bis 2013



Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF



Vergleich der Anteile der Pensionsantrittsarten für Landeslehrerbeamte und Bundeslehrerbeamte

Verteilung der Pensionsantrittsarten 2008 bis 2013	Gesetzliches Pensionsalter		Lehrermodell		Dienstunfähigkeit		Korridor pension		Hacklerregelung-ALT		Summe Pensionierungen 2008 bis 2013
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	
Burgenland	1	0,2	16	2,9	63	11,4	5	0,9	469	84,7	554
Kärnten	35	3,2	34	3,1	193	17,7	11	1,0	816	74,9	1.089
Niederösterreich	41	1,6	82	3,2	524	20,5	7	0,3	1.908	74,5	2.562
Oberösterreich	41	1,8	104	4,6	499	22,0	15	0,7	1.611	71,0	2.270
Salzburg	24	2,7	47	5,3	180	20,3	11	1,2	623	70,4	885
Steiermark	85	3,6	49	2,1	468	20,0	17	0,7	1.719	73,5	2.338
Tirol	35	3,5	71	7,1	168	16,8	17	1,7	712	71,0	1.003
Vorarlberg	3	0,7	58	14,1	51	12,4	0	0	299	72,8	411
Wien	119	7,1	116	6,9	256	15,2	22	1,3	1.168	69,5	1.681
Bundeslehrerbeamte	1.013	16,6	591	9,7	566	9,3	815	13,3	3.115	51,0	6.113

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBWF

Im Bereich der Landeslehrerbeamten wurde die Pensionsantrittsart „gesetzliches Pensionsalter“ (Alterspension und Erklärung nach dem gesetzlichen Pensionsalter) nahezu nicht in Anspruch genommen. Auch das „Lehrermodell“ wurde, mit Ausnahme der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien sowie der Bundeslehrerbeamten, nur in geringem Maße als Pensionsantrittsart gewählt. (TZ 47)

Im Zeitraum 2008 bis 2013 belief sich der Anteil krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen (Dienstunfähigkeit) auf durchschnittlich 18,8 %. Den höchsten Anteil von 22 % wiesen die Landeslehrerbeamten des Landes Oberösterreich auf, den niedrigsten Anteil die Landeslehrerbeamten des Landes Burgenland mit 11,4 %. (TZ 47)

Die Korridor pension (ab dem 62. Lebensjahr) wurde von den Landeslehrerbeamten nur in sehr geringem Maße gewählt. (TZ 47)

Die überwiegende Mehrheit der Landeslehrerbeamten nahm in den Jahren 2008 bis 2013 die Pensionsantrittsart der Hacklerregelung-ALT in Anspruch. Das waren 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten. (TZ 47)

Die überwiegende Inanspruchnahme der Hacklerregelung-ALT (Ruhestandsversetzung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) ergab in Verbindung mit einem bestimmten Prozentsatz von krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2008 bis 2013 von lediglich 59,6 Jahren. Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, wurden von den Landeslehrerbeamten hingegen nahezu nicht in Anspruch genommen. (TZ 48)

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten belief sich im Zeitraum 2008 bis 2013 auf durchschnittlich 61,2 Jahre. Das gegenüber den Landeslehrerbeamten höhere Pensionsantrittsalter beruhte darauf, dass die Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten zu 16,6 % mit dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension ab 65 Jahre oder Regelpensionsalter im Übergangszeitraum ab 63 Jahre) und zu 13,3 % mit der Korridorregelung (ab 62 Jahre) erfolgten. (TZ 48)

Im September 2008 beschloss der Bundesgesetzgeber für Bundesbeamte und Landeslehrerbeamte eine nochmalige Verlängerung der Ausnahmeregelung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung (Hacklerregelung-ALT) ab dem 60. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge bis 1953. (Dies galt gleichermaßen für ASVG-Versicherte:



Männer ab 60. Lebensjahr, Frauen ab 55. Lebensjahr.) Weiters gewährte der Bundesgesetzgeber zusätzlich für diese Geburtsjahrgänge trotz vorzeitiger Ruhestandsversetzung auch noch eine Abschlagsfreiheit bei der Berechnung der Höhe des Ruhegenusses. Unter diesen besonders begünstigenden Bedingungen fanden 2008 bis 2013 die Mehrzahl der Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten, das waren 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen, statt. (TZ 49)

Der RH hatte die Mehrausgaben für einen Ruhestand in der Hacklerregelung-ALT gegenüber einer Versetzung in den Ruhestand zum Regelpensionsalter mit 65 Jahren anhand eines Beamten der Verwendungsgruppe Maturant (A2/2) mit Geburtsjahr 1953 berechnet (Reihe Bund 2009/10). Diese Mehrausgaben beliefen sich auf Dauer des Ruhestands auf über 180.000 EUR (Geldwert 2006). Eine Abschätzung der Ausgaben des Bundes auf Gesamtpensionsdauer der zwischen 2008 und 2013 erfolgten 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten und Bundeslehrerbeamten nach der Hacklerregelung-ALT ergab daher gegenüber einer Ruhestandsversetzung mit dem für die Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren auf Gesamtpensionsdauer gerechnet Mehrausgaben von über 2 Mrd. EUR (Geldwert 2006, beispielhafter Gehaltsverlauf Maturanten Verwendungsgruppe A2/2). (TZ 49)

In den Ländern kam es 2008 bis 2013 zu einer hohen Anzahl von Pensionierungen von Landeslehrerbeamten. Dadurch stieg die Anzahl der Pensionsempfänger von 2008 bis 2013 in der Mehrzahl der Länder um mehr als 20 %. (TZ 50)

In Folge trat auch eine wesentliche Erhöhung (in den meisten Ländern über 30 %) der Ausgaben für die Pensionen der Landeslehrerbeamten ein. Der höchste Zuwachs von 2008 bis 2013 belief sich in den Ländern Burgenland und Steiermark auf jeweils über 37 %. Der geringste, aber dennoch erhebliche Zuwachs lag in Wien mit 27,4 % vor. (TZ 50)

Die Zahl der aktiven Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) nahm von 2008 bis 2013 in sechs Ländern ab; die stärksten Reduzierungen erfolgten in Kärnten (- 9,8 %) und in der Steiermark (- 8,9 %). Zuwächse lagen in Burgenland (4,6 %), Vorarlberg (5,3 %) und Wien (4,7 %) bzw. im Bund (2,9 %) vor. (TZ 50)

Entwicklung der Ausgaben für Landeslehrer

Daten Landeslehrer	Pensionsausgaben für Landeslehrerbeamte			Pensionsstand Landeslehrerbeamte			Summe Landeslehrer ¹			Ausgaben Landeslehrer ¹		
	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013
	in Mio. EUR	in %	in %	Anzahl	Anzahl	in %	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in Mio. EUR	in %
Burgenland	53,13	73,09	37,6	1.487	1.819	22,3	2.048,12	2.141,86	4,6	110,85	129,78	17,1
Kärnten	115,77	150,12	29,7	3.309	3.934	18,9	5.039,06	4.545,46	- 9,8	264,29	287,99	9,0
Niederösterreich	250,56	333,93	33,3	7.100	8.574	20,8	12.137,29	12.057,01	- 0,7	628,47	740,03	17,8
Oberösterreich	232,70	308,66	32,6	6.333	7.795	23,1	12.525,94	12.062,19	- 3,7	651,53	758,31	16,4
Salzburg	82,38	111,99	35,9	2.358	2.916	23,7	4.483,58	4.355,05	- 2,9	227,44	267,16	17,5
Steiermark	217,34	299,44	37,8	6.156	7.752	25,9	9.178,16	8.364,32	- 8,9	515,77	563,28	9,2
Tirol	106,73	142,71	33,7	2.838	3.491	23,0	6.496,84	6.290,59	- 3,2	294,75	338,90	15,0
Vorarlberg	41,33	56,56	36,8	1.042	1.330	27,6	3.494,60	3.678,01	5,3	185,69	230,97	24,4
Wien	173,99	221,74	27,4	5.106	5.846	14,5	10.691,00	11.193,00	4,7	521,40	624,89	19,9
Bundeslehrer	- ²	- ²	- ²	16.273	20.402	25,4	37.269,62	38.347,84	2,9	2.292,59	2.708,57	18,1

¹ Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer

² nicht verfügbar

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF



Die Steigerung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 setzte sich aus den ab 2013 erstmals gesetzlich zu leistenden Dienstgeberbeiträgen-Pensionsbeiträgen (12,55 %), aus den Struktureffekten (Gehaltsvorrückung), der jährlichen Gehaltserhöhung und der allfälligen prozentuellen Steigerung/Reduzierung der Anzahl der aktiven Landeslehrer zusammen. Die daraus resultierende Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer belief sich 2008 bis 2013 nur in Kärnten und der Steiermark auf unter 10 %, weil in diesen Ländern eine entsprechend prozentuell hohe Reduzierung der Anzahl der Landeslehrer vorlag. In der Mehrzahl der Länder und im Bund betrug die Erhöhung der Ausgaben für die Lehrer des Aktivstands 2008 bis 2013 über 15 %, den höchsten Zuwachs verzeichnete Vorarlberg mit 24,4 %. (TZ 50)

Daten der Landeslehrer

Land Burgenland

Im Land Burgenland erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 554 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 84,7 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 11,4 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). Eine Ruhestandsversetzung erfolgte ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 7)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 1.487 auf 1.819, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 53,13 Mio. EUR auf 73,09 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 37,6 % bzw. 6,6 % pro Jahr. (TZ 8)

Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 2.048 VBÄ auf 2.142 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum von 110,85 Mio. EUR auf 129,78 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 17,1 % bzw. 3,2 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel ab 2011. (TZ 9, 10)

Land Kärnten

Im Land Kärnten erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 1.089 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 74,9 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 17,7 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 3,2 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 11)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 3.309 auf 3.934. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 115,77 Mio. EUR auf 150,12 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 29,7 % bzw. 5,3 % pro Jahr. (TZ 12)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 5.039 VBÄ auf 4.545 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 264,29 Mio. EUR auf 288 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 9,0 % bzw. 1,7 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel ab dem Schuljahr 2002/2003. (TZ 13, 14)

Land Niederösterreich

Im Land Niederösterreich erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 2.562 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 74,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 20,5 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 1,6 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 15)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 7.100 auf 8.574, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 250,56 Mio. EUR auf 333,93 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 33,3 % bzw. 5,9 % pro Jahr. (TZ 16)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 12.137 VBÄ auf 12.057 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 628,47 Mio. EUR auf 740,03 Mio. EUR, das entsprach einer



Steigerung um 17,8 % bzw. 3,3 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel seit ca. 2004. (TZ 17, 18)

Land Oberösterreich

Im Land Oberösterreich erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 2.270 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 71,0 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 22 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 1,8 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 19)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 6.333 auf 7.795, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 232,70 Mio. EUR auf 308,66 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 32,6 % bzw. 5,8 % pro Jahr. (TZ 20)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 12.526 VBÄ auf 12.062 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 651,53 Mio. EUR auf 758,31 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 16,4 % bzw. 3,1 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel seit ca. 2007. (TZ 21, 22)

Land Salzburg

Im Land Salzburg erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 885 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 70,4 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 20,3 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 2,7 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 23)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 2.358 auf 2.916, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 82,38 Mio. EUR auf 111,99 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 35,9 % bzw. 6,3 % pro Jahr. (TZ 24)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 4.484 VBÄ auf 4.355 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 227,44 Mio. EUR auf 267,16 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 17,5 % bzw. 3,3 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel seit ca. 2007. (TZ 25, 26)

Land Steiermark

Im Land Steiermark erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 2.338 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 73,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 20,0 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 3,6 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 27)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 6.156 auf 7.752, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 217,34 Mio. EUR auf 299,44 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 37,8 % bzw. 6,6 % pro Jahr. (TZ 28)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 9.178 VBÄ auf 8.364 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 515,77 Mio. EUR auf 563,28 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 9,2 % bzw. 1,8 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel seit ca. 1983 (Ausnahme Schulleiter). (TZ 29, 30)

Land Tirol

Im Land Tirol erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 1.003 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 71,0 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 16,8 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 3,5 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 31)



Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 2.838 auf 3.491, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 106,73 Mio. EUR auf 142,71 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 33,7 % bzw. 6 % pro Jahr. (TZ 32)

Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 6.497 VBÄ auf 6.291 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum (aufgrund der Struktureffekte und jährlichen Gehaltserhöhungen) von 294,75 Mio. EUR auf 338,90 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 15,0 % bzw. 2,8 % pro Jahr. Pragmatisierungen von Landeslehrern werden nach wie vor durchgeführt. (TZ 33, 34)

Land Vorarlberg

Im Land Vorarlberg erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 411 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 72,8 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 12,4 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). Drei Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 35)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 1.042 auf 1.330, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 41,33 Mio. EUR auf 56,56 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 36,9 % bzw. 6,5 % pro Jahr. (TZ 36)

Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 3.495 VBÄ auf 3.678 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum von 185,69 Mio. EUR auf 230,97 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 24,4 % bzw. 4,5 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel ab 2005. (TZ 37, 38)

Land Wien

Im Land Wien erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 1.681 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 69,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 15,2 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 7,1 %

der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 39)

Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 5.106 auf 5.846, die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen im gleichen Zeitraum von 173,99 Mio. EUR auf 221,74 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 27,4 % bzw. 5,0 % pro Jahr. (TZ 40)

Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 10.691 VBÄ auf 11.193 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum von 521,40 Mio. EUR auf 624,89 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 19,9 % bzw. 3,7 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Landesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel ab 2005. (TZ 41, 42)

Bundeslehrer

Bei den Bundeslehrern erfolgten 2008 bis 2013 in Summe 6.113 Ruhestandsversetzungen von Bundeslehrerbeamten; 51 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 13,3 % gingen in die Korridorpension und 9,3 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 16,6 % der Ruhestandsversetzungen erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter). (TZ 43)

Die Anzahl der Bundeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 16.273 auf 20.402. (TZ 44)

Der Stand an jenen Bundeslehrern, die vom BMBF verwaltet wurden, stieg von 2008 bis 2013 von 37.270 VBÄ auf 38.348 VBÄ, die Ausgaben hierfür stiegen im gleichen Zeitraum von 2.292,59 Mio. EUR auf 2.708,57 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung um 18,1 % bzw. 3,4 % pro Jahr. Die Pragmatisierung (Überleitung von Bundesvertragslehrern in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis) entfiel ab 1997. (TZ 45, 46)



Maßnahmen

Die bisherigen Maßnahmen der Länder zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit beinhalteten Fortbildungsmaßnahmen mit gesundheitlichen Schwerpunkten, dienstrechtliche Maßnahmen (etwa die Herabsetzung der Lehrverpflichtung u.a. aus gesundheitlichen Gründen, das Sabbatical oder der Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge), individuelle Angebote zur Prävention im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung und individuelle Angebote zu therapeutischen Maßnahmen. (TZ 51)

Die Anzahl an jährlichen Krankenstandstagen der Landeslehrerbeamten stieg von 2008 mit durchschnittlich 11,74 bis 2013 auf durchschnittlich 13,87. Weiters war 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 nahezu doppelt so hoch wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61. Die Länder boten dazu weder ein Krankenstandsmonitoring an, noch Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes oder sich häufender Krankenstände. (TZ 52)

Unter den von den Ländern vorgeschlagenen künftigen Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer fanden sich insbesondere solche, die vermehrte Unterstützungsleistungen zum Inhalt hatten, wie beispielsweise eine Begleitung in belastenden Schulklassensituationen durch schulpsychologisches Personal oder die Entlastung von administrativen Aufgaben. (TZ 53)

Die Länder verfügten teilweise über keine Daten betreffend die kategorisierten Erkrankungen, die zu einer vorzeitigen krankheitsbedingten Ruhestandsversetzung geführt hatten. Da die kategorisierten medizinischen Gründe für die Dienstunfähigkeit nicht bekannt waren, konnte weder eine Analyse der Ursachen vorgenommen, noch zielgerichtete Maßnahmen mit dem Ziel der Erhaltung der Gesundheit und somit der Dienstfähigkeit gesetzt werden. (TZ 54)

Kenndaten 2013 zu Landeslehrern

Rechtsgrundlage	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz-LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz-LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966-LVG, BGBl. Nr. 172/1966, Land- und Forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz (LLVG), BGBl. Nr. 244/1969 Pensionsrecht für Landeslehrerbeamte war grundsätzlich das Pensionsrecht für Bundesbeamte. Im Detail wurden die Grundlagen des Pensionsantritts von Landeslehrerbeamten im LDG 1984 und LLDG 1985 annähernd inhaltsgleich mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt.										
	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Summe	Bund
Landeslehrer	in VBÄ										
Landeslehrerbeamte	965	2.736	7.772	7.393	2.673	3.668	3.865	1.622	5.274	35.970	11.212 ¹
Landesvertragslehrer	1.177	1.809	4.285	4.669	1.682	4.696	2.425	2.056	5.919	28.718	27.136 ²
Summe	2.142	4.545	12.057	12.062	4.355	8.364	6.290	3.678	11.193	64.687	38.348
Ausgaben für Aktive	in Mio. EUR										
Landeslehrerbeamte	60,51	157,35	450,60	434,80	155,02	258,85	208,39	101,33	299,23	2.126,08	849,97
Landesvertragslehrer	45,75	77,48	155,78	185,65	63,62	204,47	83,57	87,20	206,47	1.109,99	1.338,78
Dienstgeberbeiträge und sonstige Ausgaben	23,52	53,16	133,65	137,86	48,53	99,95	46,94	42,44	119,20	705,23	519,82
Summe	129,78	287,99	740,03	758,31	267,16	563,28	338,90	230,97	624,89	3.941,31	2.708,57
	Anzahl										
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	1.819	3.934	8.574	7.795	2.916	7.752	3.491	1.330	5.846	43.457	20.402
	in Mio. EUR										
Pensionsausgaben	73,09	150,12	333,93	308,66	111,99	299,44	142,71	56,56	221,74	1.698,24	- ³
– Einnahmen durch Pensions- und Sicherheitsbeiträge	16,29	40,42	126,59	114,95	41,70	69,33	54,09	24,93	72,36	560,66	-
= Nettopensionsausgaben	56,80	109,71	207,33	193,71	70,29	230,12	88,63	31,63	149,39	1.137,58	-

Rundungsdifferenzen möglich

- ¹ Bundeslehrerbeamte
- ² Bundesvertragslehrer
- ³ nicht verfügbar

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; Landesschulrat Burgenland; Amt der Kärntner Landesregierung; Kärntner Landesschulrat; Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Landesschulrat Niederösterreich; Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Landesschulrat Oberösterreich; Amt der Salzburger Landesregierung; Landesschulrat Salzburg; Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Landesschulrat Steiermark; Amt der Tiroler Landesregierung; Landesschulrat Tirol; Amt der Vorarlberger Landesregierung; Landesschulrat Vorarlberg; Magistrat der Stadt Wien; Stadtschulrat Wien; BMBF



Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von Mai 2014 bis Juni 2014 die Gebarung aller neun Bundesländer hinsichtlich der Pensionen der Landeslehrerbeamten. Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Jahre 2008 bis 2013.

Ziele der Gebarungsüberprüfung waren einerseits die Darstellung der Aktivstände und Ausgaben für Landeslehrer sowie für die Pensionen der Landeslehrerbeamten und andererseits die Erhebung sowie Beurteilung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters und der Pensionierungsgründe der Landeslehrerbeamten im Vergleich zu den Bundeslehrerbeamten.

Zu dem im Februar 2015 übermittelten Prüfungsergebnis gaben die überprüften Stellen eine Stellungnahme bzw. einen Stellungnahmeverzicht ab:

Überprüfte Stelle		Gegenäußerung durch den RH
Burgenländische Landesregierung	Stellungnahme Mai 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Burgenland	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Kärntner Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Kärnten	Stellungnahmeverzicht April 2015	-
Niederösterreichische Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Niederösterreich	Stellungnahme Mai 2015	Juli 2015
Oberösterreichische Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Oberösterreich	Stellungnahme März 2015	Juli 2015
Salzburger Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Salzburg	Stellungnahmeverzicht Mai 2015	-
Steiermärkische Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Steiermark	Stellungnahme Mai 2015	Juli 2015
Tiroler Landesregierung	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Tirol	Stellungnahmeverzicht Mai 2015	-
Vorarlberger Landesregierung	Stellungnahme März 2015	Juli 2015
Landesschulrat für Vorarlberg	Stellungnahmeverzicht April 2015	-
Magistratsdirektion der Stadt Wien	Stellungnahmeverzicht April 2015	-
Stadtschulrat für Wien	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Bundeskanzleramt	Stellungnahme April 2015	Juli 2015
Bundesministerium für Bildung und Frauen	Stellungnahme Mai 2015	Juli 2015

2 (1) Der RH hatte 2006 bis 2008 die Systematik der Landesbeamtenpensionen im Rahmen von drei Gebarungsüberprüfungen überprüft:

		gleichlautende Berichte:
1. von Mai 2006 bis September 2006	Bund Burgenland Niederösterreich Salzburg	Reihe Bund 2007/9 Reihe Burgenland 2007/4 Reihe Niederösterreich 2007/8 Reihe Salzburg 2007/5
2. von September 2007 bis November 2007	Kärnten Oberösterreich Steiermark	Reihe Kärnten 2008/4 Reihe Oberösterreich 2008/4 Reihe Steiermark 2008/5
3. von Februar 2008 bis Mai 2008	Bund Tirol Vorarlberg Wien	Reihe Bund 2009/8 Reihe Tirol 2009/3 Reihe Vorarlberg 2009/3 Reihe Wien 2009/4

Von September 2008 bis Oktober 2008 erfolgten zwei ergänzende Gebarungsüberprüfungen zur Aktualisierung der Datenlage. Das Ergebnis dieser Querschnittsüberprüfung veröffentlichte der RH im Bericht „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“ in der Reihe Bund 2009/10.

(2) Teil der damaligen Querschnittsüberprüfungen war auch die Erhebung der Datenlage zu den Landeslehrerbeamten und deren gegenüber dem gesetzlichen Regelpensionsalter überwiegend vorzeitigen Ruhestandsversetzungen. Dabei hatte der RH festgestellt, dass sich das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2004 bis 2007 auf rd. 56,7 Jahre belief. Das gesetzliche Regelpensionsalter – das ist das frühestmögliche abschlagsfreie Pensionsantrittsalter durch Erklärung – hätte 2005 zumindest 61 Jahre und 10 Monate betragen.

In den Jahren von 2004 bis 2007 war die Mehrzahl (49,4 %) der Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten vorzeitig krankheitsbedingt erfolgt. Daher hatte der RH den Ländern empfohlen, Maßnahmen zu setzen, die dazu beitragen sollen, das durchschnittliche Pensionsantrittsalter zu erhöhen und den Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen zu verringern.

Rechtsgrundlagen der Landeslehrer

Dienstrecht der Landeslehrer

3.1 (1) Landeslehrer waren Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Berufsschulen) sowie der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen. Dienstgeber der Landeslehrer waren die Länder. Das Dienstverhältnis des Landeslehrers war öffentlich-rechtlich (Landeslehrerbeamter) oder privatrechtlich (Landesvertragslehrer).

Das Dienstrecht der Landeslehrer war in Gesetzgebung Bundessache, in Vollziehung Landessache. Für die Beamten galt das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302/1984, sowie das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296/1985.

(2) Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorschriften hatte der Bund den Ländern den Aktivitätsaufwand (im Rahmen der genehmigten Stellenpläne) für die Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer sowie den Pensionsaufwand für alle Landeslehrerbeamten zu ersetzen. Hinsichtlich der Aktivitätsbezüge war einfachgesetzlich festgelegt, dass der Bund den Ländern 100 % der Kosten der Besoldung der Landeslehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen und 50 % der Besoldungskosten für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen zu ersetzen hatte.

(3) Dienstgeber der Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer war das jeweilige Land. Die in jedem Land bestehenden Landeslehrer-Diensthoheitsgesetze legten die konkrete Dienstbehörde bzw. die von den Schulbehörden des Bundes und der Länder wahrzunehmenden einzelnen dienstbehördlichen Aufgaben fest. In den Ländern Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg wurden die dienstbehördlichen Aufgaben von der Landesregierung (und teilweise von den Bezirksverwaltungsbehörden) wahrgenommen. In den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark und Wien waren diese Aufgaben (in unterschiedlichem Ausmaß) zwischen der Landesregierung und dem Landesschulrat (bzw. Stadtschulrat für Wien) geteilt.

3.2 Der RH wiederholte seine Kritik hinsichtlich der verfassungsrechtlich komplexen Kompetenzverteilung und der fehlenden Übereinstimmung von Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (siehe auch „Modellversuche Neue Mittelschule“, Reihe Bund 2013/12; „Schulstandorte allgemein bildende Pflichtschulen – Oberösterreich und Steiermark“, Reihe

Bund 2014/12; „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4; „Positionen RH“ Verwaltungsreform 2011).

3.3 Die Niederösterreichische Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass eine Gebarungsüberprüfung durch den RH u.a. die Übereinstimmung des Verwaltungshandelns mit den bestehenden Vorschriften betreffe und nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper umfasse und daher die geltende verfassungsgesetzlich festgelegte Kompetenzverteilung dafür den Maßstab bilde.

3.4 Der RH stimmte der Niederösterreichischen Landesregierung zu, dass die verfassungsmäßige Kompetenzverteilung bei Gebarungsüberprüfungen vom RH zu berücksichtigen ist. Sinn und Zweck dieses Grundsatzes könne es aber nicht sein, dass dem RH Aussagen zu (verfassungs)gesetzlichen Regelungen, die zu einer unübersichtlichen und somit unwirtschaftlichen und unzweckmäßigen Gebarung beitragen, gänzlich verwehrt sind.

Pensionsrecht der Landeslehrer

4.1 Das für Landeslehrerbeamte geltende Pensionsrecht war grundsätzlich das für Bundesbeamte geltende. Im Detail wurden die Grundlagen des Pensionsantritts von Landeslehrerbeamten im LDG 1984 und im LLDG 1985 – annähernd inhaltsgleich mit dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – geregelt. Die Pensionsbeiträge der Landeslehrerbeamten waren im Gehaltsgesetz 1956 (der Bundesbeamten), BGBl. Nr. 54/1956, und das Leistungsrecht im Pensionsgesetz 1965 (der Bundesbeamten), BGBl. Nr. 340/1965, festgelegt. Das Pensionsrecht der Landeslehrerbeamten war daher weitgehend deckungsgleich mit jenem der Bundesbeamten.

Landesvertragslehrer waren – ebenso wie Vertragsbedienstete des Bundes und der Länder – nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) pensionsversichert; ihre gesetzliche Altersversorgung wurde von der Pensionsversicherung getragen.

4.2 Das Pensionsrecht der Bundesbeamten mit einer Systematik der Ruhegenussberechnung (Rechtslage 2004) eines schrittweise auf 65 Jahre steigenden Regelpensionsalters, einer schrittweise auf 40 Jahre steigenden Durchrechnung und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren hatte der RH in seinem Bericht „Reformen der Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder“, Reihe Bund 2009/10, im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit als zweckmäßig und sparsam beurteilt.



Der RH hatte weiters die Berechnung der Ruhegehälter der Bundesbeamten nach dem Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG; Parallelrechnung Rechtslage 2004 und Pensionskonto ab Geburtsjahrgang 1955) als beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung beurteilt. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen werden in hohem Maße zur Finanzierung der künftigen Ruhegehälter der Bundesbeamten beitragen.

Pensionsantrittsvoraussetzungen

- 5.1** Die konkreten Voraussetzungen für einen Übertritt bzw. eine Versetzung eines Landeslehrerbeamten in den Ruhestand waren im LDG 1984 und im LLDG 1985 geregelt. Das Pensionsrecht legte auch die Abschläge bei gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitiger Ruhestandsversetzung fest. Die Abschläge in Prozentpunkten pro Jahr vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand (ein Prozentpunkt entspricht 1,25 %) waren bei der Pensionsberechnung (Rechtslage 2004) von der 80 %igen Bemessungsgrundlage abzuziehen. Im Ergebnis reduzierten die Abschläge die Höhe der Pension gegenüber einem Pensionsantritt mit dem Regelpensionsalter.

Folgende Varianten für die Versetzung in den Ruhestand bestanden:

1. Alterspension (keine Abschläge bei der Pensionsberechnung):

Der Übertritt in den Ruhestand erfolgte (von Gesetzes wegen) mit Ablauf des Jahres, in dem der Landeslehrerbeamte sein 65. Lebensjahr vollendete.

2. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung zum gesetzlichen Pensionsalter (keine Abschläge bei der Pensionsberechnung):

Durch schriftliche Erklärung des Landeslehrerbeamten wurde die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats bewirkt, sofern er das gesetzliche Pensionsalter (Regelpensionsalter) erreicht hatte. Dieses steigt, abhängig vom Geburtsjahrgang von 61,5 schrittweise auf 65 Jahre an und betrug zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung (3. Quartal 2014) 64,17 Jahre bzw. 770 Monate.

Eine Versetzung in den Ruhestand zum gesetzlichen Pensionsalter konnte auch von Amts wegen erfolgen, wenn der Landeslehrer die für den vollen Ruhegehältsanspruch (100 % von der 80 %igen Bemessungsgrundlage) erforderliche Dienstzeit aufwies.

3. „Lehrermodell“ (Abschläge 4 Prozentpunkte pro Jahr):

Bei dieser nur Lehrern zugänglichen Variante wurde auf schriftlichen Antrag des (hier) Landeslehrerbeamten die Versetzung in den Ruhestand höchstens fünf Jahre vor dem jeweils geltenden gesetzlichen Pensionsalter (Regelpensionsalter, siehe Punkt 2) bewirkt. Diese Antrittsvariante konnte nur von vor dem 1. Jänner 1954 geborenen Landeslehrerbeamten (bzw. Bundeslehrerbeamten) und bis 31. Dezember 2013 gewählt werden. Die Abschläge betragen vier Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter und waren in Summe nicht gedeckelt.

4. Korridorpension (Abschläge 3,36 Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage sowie zusätzlich 2,1 % von der berechneten Gesamtpension pro Jahr):

In dieser Variante wurde die Ruhestandsversetzung durch schriftliche Erklärung des Landeslehrers ab Ablauf des Monats, in dem er sein 62. Lebensjahr vollendet hatte, bewirkt, sofern zu diesem Zeitpunkt 37,5 Jahre ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit vorlagen.

Die Abschläge der Korridorpension-ALT für Geburtsjahrgänge bis 1953 betragen 1,68 Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter, waren aber unabhängig vom 10 %-Verlustdeckel anzuwenden.

Die Abschläge der Korridorpension-NEU für Geburtsjahrgänge ab 1954 betragen 3,36 Prozentpunkte von der Bemessungsgrundlage pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre). Zusätzlich werden 2,1 % Abschläge von der Bruttopension pro Jahr vorzeitiger Ruhestandsversetzung gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre) abgezogen. Die für diese Antrittsvariante notwendige Gesamtdienstzeit steigt pro Kalenderjahr um sechs Monate bis 40 Jahre für Pensionsantritte ab dem Jahr 2017.

5. Versetzung in den Ruhestand bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit („Hacklerregelung“; keine Abschläge für Geburtsjahrgänge bis 1953):

Vor 1954 Geborenen stand diese Variante ab Vollendung des 60. Lebensjahres bei Vorliegen von 40 Jahren beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit offen (Hacklerregelung-ALT). Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten für die Gesamtdienstzeit war zulässig; Abschläge waren bei der Hacklerregelung-ALT nicht anzuwenden. (Eine dazu gleichartige Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte; das frühest-



mögliche Pensionsantrittsalter betrug bei der Hacklerregelung–ALT bei Männern 60 Jahre, bei Frauen 55 Jahre.)

Die Hacklerregelung–NEU galt für ab 1954 Geborene und ermöglichte eine vorzeitige Ruhestandsversetzung ab Vollendung des 62. Lebensjahrs bei Vorliegen von 42 Jahren beitragsgedeckter (das heißt ohne Schul- und Studienzeiten) Gesamtdienstzeit. Ein Nachkauf von Schul- und Studienzeiten war nicht zulässig; die Abschläge der Rechtslage 2004 beliefen sich auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre).

6. Dienstunfähigkeit (Abschläge 3,36 Prozentpunkte pro Jahr):

Die Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit erfolgte von Amts wegen oder auf Antrag mit Ablauf jenes Monats, in dem der Ruhestandsversetzungsbescheid rechtskräftig wurde. Dienstunfähigkeit lag vor, wenn der Landeslehrerbeamte infolge seiner gesundheitlichen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden konnte, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande war und der ihm mit Rücksicht auf seine Verhältnisse billigerweise zugemutet werden konnte. Die Abschläge der Rechtslage 2004 beliefen sich auf 3,36 Prozentpunkte pro Jahr gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) und waren mit 18 Prozentpunkten gedeckelt.

- 5.2 Die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand von Landeslehrerbeamten entsprachen jenen der Bundeslehrerbeamten; die angeführten Varianten entsprachen – mit Ausnahme des „Lehrermodells“ – auch jenen der Bundesbeamten.¹

Der RH kritisierte erneut, dass die Hacklerregelung–ALT für die Geburtsjahrgänge bis 1953 nicht nur das besonders niedrige Pensionsantrittsalter von 60 Jahren ermöglichte, sondern darüber hinaus trotz vorzeitigen Pensionsantritts keine Abschläge zur Reduzierung der Pensionshöhe angewendet wurden (siehe auch TZ 25 Reihe Bund 2009/10 bzw. TZ 5 Reihe Bund 2013/5).

- 5.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung und der als Dienstbehörde eingerichtete Landesschulrat für Niederösterreich erklärten in ihren Stellungnahmen, dass sie die einschlägigen Bestimmungen des LDG 1984 und des LLDG 1985 über die Versetzung in den Ruhestand*

¹ Die Pensionsantrittsvarianten für ASVG-versicherte Männer sind dazu weitgehend gleich; ASVG-versicherte Frauen weisen bis zum Geburtsdatum 1. Dezember 1963 ein um fünf Jahre geringeres Regelpensionsalter auf.

bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für die Geburtsjahrgänge bis 1953 bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Eingang von entsprechenden Erklärungen der Landeslehrerbeamten gesetzesgemäß vollzogen haben; die Kritik des RH richte sich an die Bundesgesetzgebung.

Verfügbarkeit von Kennzahlen

- 5.4** Der RH wies gegenüber der Niederösterreichischen Landesregierung darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).
- 6.1** Im Rahmen der gegenständlichen Gebarungüberprüfung erhob der RH die wesentlichen steuerungsrelevanten Personalkennzahlen der Landeslehrer, wie etwa Personal- und Pensionsstände, Einnahmen und Ausgaben sowie Pensionsantrittsgründe und -alter, durch einen standardisierten Fragebogen. Die Lieferung dieser Kennzahlen durch die Länder erfolgte in unterschiedlicher Geschwindigkeit, Qualität und Aggregation. Hervorzuheben war insbesondere, dass einige Länder nicht einen einzigen, aggregierten Datensatz über alle Landeslehrer lieferten, sondern getrennte Daten für die Landeslehrer aus dem Pflichtschulbereich einerseits und Daten für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer andererseits. In diesen Ländern wurden auch die dienstbehördlichen Aufgaben hinsichtlich der Landeslehrer aus dem Pflichtschulbereich vom Landesschulrat und hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer von der Landesregierung wahrgenommen.
- 6.2** Der RH stellte kritisch fest, dass der Grad der Verfügbarkeit dieser Personalkennzahlen in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich war. Da die Verfügbarkeit dieser Daten für einen zielgerichteten Vollzug der pensionsrechtlichen Bestimmungen der Landeslehrer und der Budgetierung von wesentlicher Bedeutung ist, empfahl der RH den Ländern, die genannten Personalkennzahlen (bspw. von Personal- und Pensionsständen, diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben, Pensionsantrittsgründen und vom Pensionsantrittsalter) der Landeslehrer in den IT-Systemen derart zu führen, dass eine rasche Zusammenführung allfällig getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet ist. Bei der Definition der Kennzahlen wäre das BMBF einzubinden; ebenso wären die für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtenpensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMBF zur Verfügung zu stellen.



6.3 BMBF

Das BMBF begrüßte in seiner Stellungnahme die Einbindung in die Ermittlung von aussagekräftigen Kennzahlen und wies darauf hin, dass im Rahmen der Diskussionen zur Reform der Bildungsverwaltung die Effizienzsteigerung ein wesentliches Thema sei, wozu auch eine zentrale IT-unterstützte Haltung von Personal- und Besoldungsdaten aller Lehrer zähle. Diese könnte mit geringem technischem Aufwand in der BRZ GmbH (derzeit werden dort die rd. 42.000 Bundeslehrer verwaltet) umgesetzt werden.

Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung verwies in ihrer Stellungnahme auf jene des BMBF, in der die Umsetzung einer zentralen IT-unterstützten Haltung von Personal- und Besoldungsdaten aller Lehrer zur Steigerung der Effizienz der Bildungsverwaltung angeführt werde.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der Führung von Personalkennzahlen in den landesspezifischen IT-Systemen fest, dass die Landesregierung als für sämtliche Landeslehrer zuständige Dienstbehörde grundsätzlich die IT-technische Voraussetzung bereits geschaffen habe und solche Personalkennzahlen im IT-System bereits geführt werden. Derzeit befinde sich die entsprechende Mitarbeiterschulung im Bereich der Datenbanknutzung und -auswertung im Aufbau.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme dazu aus, dass die Diensthoheit über Landeslehrpersonen an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG dem Landesschulrat für Niederösterreich als Schulbehörde des Bundes in Niederösterreich übertragen worden sei. Daraus resultiere zwangsläufig eine getrennte Datenlieferung für Landeslehrpersonen aus dem Pflichtschulbereich einerseits und für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen andererseits. Auch wenn die Datensätze nicht in aggregierter Form vorgelegt worden seien, so habe es dabei dennoch keine Verzögerungen gegeben.

Gemäß den Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und des Landesschulrats für Niederösterreich könnte ein landesspezifisches IT-System für die Personalkennzahlen sinnvoll sein,

würde aber im Endeffekt vermutlich wieder nicht dazu führen, dass die notwendigen Daten kurzfristig verfügbar seien. Diese Daten könnten im Rahmen des Landeslehrpersonencontrollings österreichweit erhoben werden.

Salzburg

Laut Stellungnahme der Salzburger Landesregierung stünde sie der Erarbeitung von Grundsätzen für eine kennzahlenbasierte Gebarung durch das BMBF offen gegenüber.

Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der unterschiedliche Grad der Verfügbarkeit der Kennzahlen in den Bundesländern eine Folge der durch Art. 14 und 14a des B-VG bedingten Zersplitterung der Kompetenzen im Schulwesen sei.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass dem BMF (im Rahmen der Transferzahlungen) und dem BMBF (im Rahmen der Personal-Controllingverordnung) bereits jetzt zahlreiche Personalkennzahlen monatlich übermittelt würden und zählte die entsprechenden Kategorien auf. Die bundeseitige Zusammenführung dieser Daten in einem IT-System werde begrüßt.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass das „integrierte Personalverwaltungs- und -abrechnungssystem“ die kurzfristige Verfügbarkeit von Kennzahlen ermögliche.

6.4 BMBF

Zum Vorschlag des BMBF bemerkte der RH, dass die Verantwortung für die IT-unterstützte Haltung von Personal- und Besoldungsdaten nur der jeweiligen Verantwortung für personal- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten folgen könne. Aus Sicht des RH sei es daher jedenfalls unerlässlich, die bestehenden personal- und besoldungsrechtlichen Kompetenzen vor der IT-mäßigen Abbildung effizient zu gestalten bzw. zu bereinigen. Der RH wies daher in diesem Zusammenhang neuerlich auf seine Kritik zu der verfassungsrechtlich komplexen Kompetenzverteilung und der fehlenden Übereinstimmung von Auf-



gaben-, Ausgaben- und Finanzierungsverantwortung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (siehe TZ 3) hin.

Burgenland

Zu dem von der Burgenländischen Landesregierung unterstützten Vorschlag des BMBF bemerkte der RH, dass die Verantwortung für die IT-unterstützte Haltung von Personal- und Besoldungsdaten nur der jeweiligen Verantwortung für personal- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten folgen könne.

Kärnten

Der RH bewertete die Schaffung eines IT-Systems für Personalkennzahlen durch die Kärntner Landesregierung als zweckmäßig und hob die Wichtigkeit der zeitnahen Durchführung entsprechender Mitarbeiterschulungen hervor.

Niederösterreich

Der RH entgegnete der Niederösterreichischen Landesregierung, dass eine Übertragung der Diensthöhe über eine bestimmte Gruppe von Landeslehrern an den Landesschulrat und eine dadurch gegebene getrennte Datenführung nicht automatisch zu einer getrennten Datenerlieferung durch das Land führen müsse, zumal datenschutzrechtliche Gründe zwischen Behörden dabei nach Ansicht des RH – bei dem vom RH geforderten hohen Aggregierungsgrad der Daten – nicht ins Treffen geführt werden können. Die dargelegte Vorgangsweise der Niederösterreichischen Landesregierung zeige, dass die Möglichkeit einer Zusammenführung von Daten unterschiedlicher Quellen geschaffen werden sollte.

Zum Vorbringen bezüglich eines landesspezifischen IT-Systems in Niederösterreich merkte der RH gegenüber der Niederösterreichischen Landesregierung und dem Landesschulrat für Niederösterreich an, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum eine kurzfristige Datenverfügbarkeit aus einem landesinternen System nicht möglich sein sollte, eine solche aus einer österreichweiten Erhebung hingegen schon.

Steiermark

Der RH hielt gegenüber der Steiermärkischen Landesregierung fest, dass er auf den unterschiedlich hohen Grad der Verfügbarkeit wesentlicher Personalkennzahlen im Vergleich der Bundesländer hingewiesen hatte. Da alle Bundesländer denselben verfassungsrechtlichen Bestim-

Rechtsgrundlagen der Landeslehrer

mungen unterlagen, konnten eben diese jedoch nicht der Grund für den unterschiedlichen hohen Verfügbarkeitsgrad sein. Er empfahl der Steiermärkischen Landesregierung daher, die notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung der kurzfristigen Verfügbarkeit der Personalkennzahlen entsprechend der Empfehlung zu ergreifen.

Tirol

Der RH hielt gegenüber der Tiroler Landesregierung fest, dass eine rasche Verfügbarkeit wichtiger Personalkennzahlen in einigen Bundesländern zum Zeitpunkt der Einschau des RH nicht gegeben war. Dies wäre aber für ein effizientes Controlling flächendeckend für alle Bundesländer wesentlich und somit anzustreben.

Daten der Landeslehrer

Land Burgenland

7.1 In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 554 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 84,7 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 11,4 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). Eine einzige Ruhestandsversetzung, das entsprach 0,2 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgte ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).



Tabelle 1: Landeslehrer Burgenland							
Landeslehrer ¹	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
Versetzungen von Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	1 (0,9 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	1 (0,2 %)
„Lehrermodell“	7 (11,9 %)	1 (1,6 %)	3 (2,7 %)	1 (0,8 %)	2 (1,8 %)	2 (2,3 %)	16 (2,9 %)
Dienstunfähigkeit	20 (33,9 %)	7 (11,3 %)	8 (7,3 %)	10 (8,2 %)	12 (10,6 %)	6 (6,8 %)	63 (11,4 %)
Korridormodell	0 (0,0 %)	1 (1,6 %)	3 (2,7 %)	1 (0,8 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	5 (0,9 %)
Hacklerregelung-ALT	32 (54,2 %)	53 (85,5 %)	95 (86,4 %)	110 (90,2 %)	99 (87,6 %)	80 (90,9 %)	469 (84,7 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	59 (100,0 %)	62 (100,0 %)	110 (100,0 %)	122 (100,0 %)	113 (100,0 %)	88 (100,0 %)	554 (100,0 %)
Pensionsstandsdaten Beamte							Änderung 2008 bis 2013
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	1.487	1.508	1.593	1.684	1.761	1.819	22,3
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	53,13	55,50	58,68	63,45	68,75	73,09	37,6
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	10,97	11,07	11,06	10,68	10,12	16,29	48,5
Netto-Pensionsausgaben	42,15	44,43	47,61	52,77	58,63	56,80	34,7
Anzahl der Aktiven							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	1.453,31	1.389,47	1.286,92	1.166,04	1.058,07	965,03	- 33,6
Landesvertragslehrer ²	594,81	718,64	863,32	974,95	1.055,31	1.176,83	97,8
Summe	2.048,12	2.108,11	2.150,24	2.140,99	2.113,38	2.141,86	4,6
Ausgaben für Aktive							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	77,90	78,95	75,71	70,11	66,70	60,51	- 22,3
Landesvertragslehrer ²	21,15	25,23	32,56	35,84	41,68	45,75	116,4
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	11,80	12,89	13,97	15,10	15,70	23,52	99,2
Summe	110,85	117,07	122,24	121,04	124,08	129,78	17,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

² einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Burgenländischen Landesregierung; Landesschulrat Burgenland

- 7.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 84,7 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgte im Zeitraum 2008 bis 2013 nur eine einzige von den genannten 554 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen entwickelte sich von 20 im Jahr 2008, das waren 33,9 % aller Ruhestandsversetzungen, auf 6 im Jahr 2013, das waren 6,8 %.

- 7.3** *Die Burgenländische Landesregierung und der Landesschulrat für Burgenland wiesen in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass der Bund die pensionsrechtlichen (Ausnahme)bestimmungen geschaffen habe und die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen diese Inanspruchnahme ermöglicht haben. Der Dienstgeber bzw. die Dienstbehörde könne auch nicht in persönliche Entscheidungsprozesse der einzelnen Lehrkräfte eingreifen. Der Landesschulrat für Burgenland wies außerdem darauf hin, dass im Bundesland Burgenland zwischen 2008 und 2013 lediglich 11,4 % der Landeslehrer wegen Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt) in den Ruhestand versetzt worden seien.*

- 7.4** Der RH stimmte der Burgenländischen Landesregierung und dem Landesschulrat für Burgenland hinsichtlich ihrer Feststellung, das Pensionsrecht der Landeslehrer falle in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, zu. Er wies jedoch darauf hin, dass seine Kritik nicht das Verhalten individueller Lehrpersonen oder der zuständigen Dienstbehörden betraf, sondern er vielmehr eine Empfehlung an die zuständigen Ressorts (siehe TZ 49) ausgesprochen hat.

- 8.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 1.487 auf 1.819; das entsprach einer Steigerung um 22,3 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 53,13 Mio. EUR auf 73,09 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 37,6 % bzw 6,6 % pro Jahr.

- 8.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Nettopensionsausgaben, das waren die Pensionsausgaben abzüglich der Einnahmen aus Pensionsbeiträgen, von 2008 bis 2013 um 34,7 %, das entsprach 6,1 % pro Jahr², stiegen. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern

² geometrisches Mittel wegen Zinseszinsseffekt



und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

- 9.1** Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 2.048 VBÄ auf 2.142 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 4,6 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 1.453 VBÄ um 33,6 % auf 965 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 595 VBÄ um 98 % auf 1.177 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung ab 2011. Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.
- 9.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Landeslehrern von 2008 bis 2013 um 4,6 % fest. Er hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.
- 10.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 110,85 Mio. EUR auf 129,78 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 17,1 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 77,90 Mio. EUR um 22,3 % auf 60,51 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 21,15 Mio. EUR um 116,4 % auf 45,75 Mio. EUR.
- 10.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 17,1 %, das entsprach 3,2 % pro Jahr, fest. Dies war auf die Erhöhung der Gesamtzahl an Landeslehrern, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.
- 11.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 1.089 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 74,9 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 17,7 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 35 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 3,2 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).

Land Kärnten

Daten der Landeslehrer

Tabelle 2: Landeslehrer Kärnten							
Landeslehrer ¹	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
Versetzungen von Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	4 (4,6 %)	6 (4,4 %)	9 (4,8 %)	7 (3,4 %)	5 (2,3 %)	4 (1,6 %)	35 (3,2 %)
„Lehrermodell“	3 (3,5 %)	7 (5,2 %)	5 (2,7 %)	6 (2,9 %)	3 (1,4 %)	10 (3,9 %)	34 (3,1 %)
Dienstunfähigkeit	33 (37,9 %)	28 (20,6 %)	32 (16,9 %)	36 (17,7 %)	31 (14,4 %)	33 (12,8 %)	193 (17,7 %)
Korridormodell	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	1 (0,5 %)	4 (1,9 %)	6 (2,3 %)	11 (1,0 %)
Hacklerregelung–ALT	47 (54,0 %)	95 (69,9 %)	143 (75,7 %)	154 (75,5 %)	173 (80,1 %)	204 (79,4 %)	816 (74,9 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	87 (100,0 %)	136 (100,0 %)	189 (100,0 %)	204 (100,0 %)	216 (100,0 %)	257 (100,0 %)	1.089 (100,0 %)
Pensionsstandsdaten Beamte							Änderung 2008 bis 2013
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	3.309	3.372	3.494	3.624	3.759	3.934	18,9
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	115,77	120,30	125,91	131,60	140,75	150,12	29,7
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	25,11	25,43	25,10	24,24	23,74	40,42	61,0
Netto–Pensionsausgaben	90,66	94,87	100,80	107,36	117,01	109,71	21,0
Anzahl der Aktiven							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	3.665,14	3.577,89	3.402,21	3.182,95	2.960,06	2.736,42	– 25,3
Landesvertragslehrer ²	1.373,92	1.524,59	1.621,93	1.609,15	1.664,36	1.809,04	31,7
Summe	5.039,06	5.102,48	5.024,14	4.792,10	4.624,42	4.545,46	– 9,8
Ausgaben für Aktive							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	184,44	189,47	184,02	176,20	168,43	157,35	– 14,7
Landesvertragslehrer ²	51,50	59,07	63,77	65,83	70,95	77,48	50,4
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	28,35	33,10	32,66	32,45	32,51	53,16	87,5
Summe	264,29	281,64	280,44	274,48	271,88	287,99	9,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

² einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Kärntner Landesregierung; Kärntner Landesschulrat



- 11.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 74,9 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 lediglich 35 von den genannten 1.089 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 33 im Jahr 2008, das waren 37,9 % aller Ruhestandsversetzungen, blieb weitgehend konstant und belief sich wiederum auf 33 im Jahr 2013, das waren 12,8 %.

- 12.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 3.309 auf 3.934; das entsprach einer Steigerung um 18,9 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 115,77 Mio. EUR auf 150,12 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 29,7 % bzw. 5,3 % pro Jahr.

- 12.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 21 %, das entsprach 3,9 % pro Jahr, stiegen. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

- 13.1** Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 5.039 VBÄ auf 4.545 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 9,8 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 3.665 VBÄ um 25,3 % auf 2.736 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 1.374 VBÄ um 31,7 % auf 1.809 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung ab dem Schuljahr 2002/2003. Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

- 13.2** Der RH hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.

Daten der Landeslehrer

14.1 Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 264,29 Mio. EUR auf 287,99 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 9 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 184,44 Mio. EUR um 14,7 % auf 157,35 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 51,50 Mio. EUR um 50,4 % auf 77,48 Mio. EUR.

14.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 9,0 %, das entsprach 1,7 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Land Niederösterreich **15.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 2.562 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 74,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch. Rund 20,5 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 41 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 1,6 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).



Tabelle 3: Landeslehrer Niederösterreich							
Landeslehrer ¹	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
Versetzungen von Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	5 (1,7 %)	8 (2,5 %)	14 (3,2 %)	6 (1,4 %)	4 (0,8 %)	4 (0,7 %)	41 (1,6 %)
„Lehrermodell“	28 (9,3 %)	11 (3,4 %)	9 (2,0 %)	8 (1,9 %)	11 (2,2 %)	15 (2,6 %)	82 (3,2 %)
Dienstunfähigkeit	102 (33,8 %)	84 (25,8 %)	95 (21,4 %)	84 (19,7 %)	61 (12,4 %)	98 (17,2 %)	524 (20,5 %)
Korridormodell	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	1 (0,2 %)	4 (0,8 %)	2 (0,4 %)	7 (0,3 %)
Hacklerregelung–ALT	167 (55,3 %)	223 (68,4 %)	327 (73,5 %)	327 (76,8 %)	412 (83,7 %)	452 (79,2 %)	1.908 (74,5 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	302 (100,0 %)	326 (100,0 %)	445 (100,0 %)	426 (100,0 %)	492 (100,0 %)	571 (100,0 %)	2.562 (100,0 %)
Pensionsstandsdaten Beamte							Änderung 2008 bis 2013
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	7.100	7.268	7.576	7.882	8.217	8.574	20,8
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	250,56	263,89	277,27	292,42	312,65	333,93	33,3
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherheitsbeiträge	64,68	63,65	64,57	63,85	63,60	126,59	95,7
Netto–Pensionsausgaben	185,87	200,24	212,71	228,56	249,05	207,33	11,6
Anzahl der Aktiven							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	9.260,81	9.019,79	9.024,12	8.672,25	8.264,25	7.771,87	– 16,1
Landesvertragslehrer ²	2.876,48	3.287,56	3.196,10	3.524,37	3.897,13	4.285,14	49,0
Summe	12.137,29	12.307,35	12.220,22	12.196,62	12.161,38	12.057,01	– 0,7
Ausgaben für Aktive							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	466,22	471,39	474,49	470,64	469,12	450,60	– 3,4
Landesvertragslehrer ²	95,28	110,61	116,20	123,25	139,33	155,78	63,5
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	66,97	71,49	73,36	75,05	77,19	133,65	99,6
Summe	628,47	653,49	664,04	668,93	685,64	740,03	17,8

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

² einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Landesschulrat Niederösterreich

- 15.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 74,5 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 lediglich 41 von den genannten 2.562 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 102 im Jahr 2008, das waren 33,8 % aller Ruhestandsversetzungen, entwickelte sich auf 98 im Jahr 2013, das waren 17,2 %.

- 15.3** *Die Niederösterreichische Landesregierung und der Landesschulrat für Niederösterreich verwiesen nochmals auf ihre Stellungnahmen zu TZ 5, in denen sie erklärten, dass sie die einschlägigen Bestimmungen des LDG 1984 und des LLDG 1985 über die Versetzung in den Ruhestand bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für die Geburtsjahrgänge bis 1953 bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Eingang von entsprechenden Erklärungen der Landeslehrerbeamten gesetzesgemäß vollzogen haben; die Kritik des RH richte sich an die Bundesgesetzgebung. Ergänzend wurde in ihren Stellungnahmen angemerkt, dass eine hohe Anzahl der vor 1. Jänner 1954 geborenen 2.500 Landeslehrpersonen, die das Modell Hacklerregelung-ALT in Anspruch genommen hatten, zuvor Schul- und Studienzeiten an der Pädagogischen Akademie als beitragsgedeckte Zeit durch Leistung eines besonderen Pensionsbeitrags nachgekauft hatten.*

- 15.4** Der RH wies gegenüber der Niederösterreichischen Landesregierung und dem Landesschulrat für Niederösterreich nochmals darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).

- 16.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 7.100 auf 8.574; das entsprach einer Steigerung um 20,8 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 250,56 Mio. EUR auf 333,93 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 33,3 % bzw. 5,9 % pro Jahr.



- 16.2** Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 11,6 %, das entsprach 2,2 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.
- 17.1** Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 12.137 VBÄ auf 12.057 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 0,7 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 9.261 VBÄ um 16,1 % auf 7.772 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 2.876 VBÄ um 49 % auf 4.285 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung seit ca. 10 Jahren. Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.
- 17.2** Der RH hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.
- 18.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 628,47 Mio. EUR auf 740,03 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 17,8 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 466,22 Mio. EUR um 3,4 % auf 450,60 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 95,28 Mio. EUR um 63,5 % auf 155,78 Mio. EUR.
- 18.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 17,8 %, das entsprach 3,3 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.
- Land Oberösterreich **19.1** In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 2.270 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 71,0 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 22 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 41 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 1,8 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).

Daten der Landeslehrer

Tabelle 4: Landeslehrer Oberösterreich							
Landeslehrer¹	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
Versetzungen von Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	6 (2,8 %)	7 (2,3 %)	9 (2,4 %)	6 (1,5 %)	5 (1,1 %)	8 (1,5 %)	41 (1,8 %)
„Lehrermodell“	12 (5,7 %)	13 (4,3 %)	13 (3,5 %)	19 (4,6 %)	13 (2,9 %)	34 (6,4 %)	104 (4,6 %)
Dienstunfähigkeit	82 (38,7 %)	113 (37,5 %)	82 (21,9 %)	71 (17,3 %)	79 (17,8 %)	72 (13,6 %)	499 (22,0 %)
Korridormodell	4 (1,9 %)	2 (0,7 %)	3 (0,8 %)	3 (0,7 %)	2 (0,5 %)	1 (0,2 %)	15 (0,7 %)
Hacklerregelung–ALT	108 (50,9 %)	166 (55,2 %)	268 (71,5 %)	311 (75,9 %)	345 (77,7 %)	413 (78,2 %)	1.611 (71,0 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	212 (100,0 %)	301 (100,0 %)	375 (100,0 %)	410 (100,0 %)	444 (100,0 %)	528 (100,0 %)	2.270 (100,0 %)
Pensionsstandsdaten Beamte							Änderung 2008 bis 2013
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	6.333	6.532	6.757	7.043	7.365	7.795	23,1
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	232,70	242,83	254,84	266,89	287,12	308,66	32,6
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	64,54	65,11	68,50	72,36	64,84	114,95	78,1
Netto–Pensionsausgaben	168,16	177,73	186,34	194,53	222,28	193,71	15,2
Anzahl der Aktiven							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	9.409,75	9.145,11	8.772,89	8.359,30	7.949,92	7.392,94	– 21,4
Landesvertragslehrer ²	3.116,19	3.355,51	3.716,21	3.924,01	4.250,55	4.669,25	49,9
Summe	12.525,94	12.500,62	12.489,10	12.283,31	12.200,47	12.062,19	– 3,7
Ausgaben für Aktive							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	469,70	481,49	473,46	462,68	456,70	434,80	– 7,4
Landesvertragslehrer ²	113,20	127,03	139,81	153,67	169,48	185,65	64,0
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	68,63	79,76	79,30	82,14	84,71	137,86	100,9
Summe	651,53	688,29	692,57	698,50	710,89	758,31	16,4

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

² einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Oberösterreichischen Landesregierung; Landesschulrat Oberösterreich



19.2 Der RH stellte kritisch fest, dass 71 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 lediglich 41 von den genannten 2.270 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 82 im Jahr 2008, das waren 38,7 % aller Ruhestandsversetzungen, entwickelte sich auf 72 im Jahr 2013, das waren 13,6 %.

19.3 *Der Landesschulrat für Oberösterreich bemerkte in seiner Stellungnahme zur kritischen Feststellung des RH, dass 71 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung der „Hacklerregelung-ALT“ in Anspruch genommen hatten, dass der Bundesgesetzgeber diesbezüglich einen Rechtsanspruch normiert und somit seitens der Vollzugsbehörde keinerlei Einwirkungsmöglichkeit bestanden habe.*

19.4 Der RH wies gegenüber dem Landesschulrat für Oberösterreich darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).

20.1 Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 6.333 auf 7.795; das entsprach einer Steigerung um 23,1 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 232,70 Mio. EUR auf 308,66 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 32,6 % bzw. 5,8 % pro Jahr.

20.2 Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 15,2 %, das entsprach 2,9 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

21.1 Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 12.526 VBÄ auf 12.062 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 3,7 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 9.410 VBÄ um 21,4 % auf 7.393 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 3.116 VBÄ um 49,8 % auf 4.669 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen

Daten der Landeslehrer

Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung für Landeslehrer seit 2007 (bzw. seit ca. 15 Jahren für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer). Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

21.2 Der RH hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.

22.1 Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 651,53 Mio. EUR auf 758,31 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 16,4 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 469,70 Mio. EUR um 7,4 % auf 434,80 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 113,12 Mio. EUR um 64 % auf 185,65 Mio. EUR.

22.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 16,4 %, das entsprach 3,1 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Land Salzburg

23.1 In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 885 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 70,4 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 20,3 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 24 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 2,7 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).



Tabelle 5: Landeslehrer Salzburg

Landeslehrer ¹	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
Versetzungen von Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	5 (6,0 %)	3 (2,5 %)	5 (3,1 %)	2 (1,4 %)	5 (2,9 %)	4 (2,0 %)	24 (2,7 %)
„Lehrermodell“	8 (9,5 %)	5 (4,2 %)	4 (2,5 %)	5 (3,4 %)	14 (8,2 %)	11 (5,5 %)	47 (5,3 %)
Dienstunfähigkeit	28 (33,3 %)	30 (25,2 %)	39 (24,1 %)	28 (18,9 %)	28 (16,4 %)	27 (13,4 %)	180 (20,3 %)
Korridormodell	1 (1,2 %)	0 (0 %)	3 (1,9 %)	0 (0,0 %)	2 (1,2 %)	5 (2,5 %)	11 (1,2 %)
Hacklerregelung-ALT	42 (50,0 %)	81 (68,1 %)	111 (68,5 %)	113 (76,4 %)	122 (71,4 %)	154 (76,6 %)	623 (70,4 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	84 (100,0 %)	119 (100,0 %)	162 (100,0 %)	148 (100,0 %)	171 (100,0 %)	201 (100,0 %)	885 (100,0 %)
Pensionsstandsdaten Beamte							Änderung 2008 bis 2013
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	2.358	2.435	2.568	2.659	2.768	2.916	23,7
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	82,38	87,01	92,07	98,31	104,71	111,99	35,9
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	23,11	24,26	23,68	23,00	23,29	41,70	80,4
Netto-Pensionsausgaben	59,27	62,74	68,40	75,31	81,43	70,29	18,6
Anzahl der Aktiven							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	3.406,19	3.293,38	3.135,64	3.006,12	2.846,38	2.673,14	- 21,5
Landesvertragslehrer ²	1.077,39	1.191,50	1.365,48	1.455,91	1.549,23	1.681,91	56,1
Summe	4.483,58	4.484,88	4.501,12	4.462,03	4.395,61	4.355,05	- 2,9
Ausgaben für Aktive							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	169,16	172,55	168,42	164,71	162,34	155,02	- 8,4
Landesvertragslehrer ²	35,17	41,34	47,01	53,26	58,79	63,62	80,9
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	23,12	27,13	27,10	28,32	28,80	48,53	109,9
Summe	227,44	241,02	242,53	246,29	249,92	267,16	17,5

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

² einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Salzburger Landesregierung; Landesschulrat Salzburg

23.2 Der RH stellte kritisch fest, dass 70,4 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 lediglich 24 von den genannten 885 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 28 im Jahr 2008, das waren 33,3 % aller Ruhestandsversetzungen, blieb weitgehend konstant und belief sich auf 27 im Jahr 2013, das waren 13,4 %.

24.1 Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 2.358 auf 2.916; das entsprach einer Steigerung um 23,7 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 82,38 Mio. EUR auf 111,99 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 35,9 % bzw. 6,3 % pro Jahr.

24.2 Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 18,6 %, das entsprach 3,5 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

25.1 Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 4.484 VBÄ auf 4.355 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 2,9 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 3.406 VBÄ um 21,5 % auf 2.673 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 1.077 VBÄ um 56,1 % auf 1.682 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung seit 2007. Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

25.2 Der RH hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.



26.1 Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 227,44 Mio. EUR auf 267,16 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 17,5 %. Dabei sanken die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 169,16 Mio. EUR um 8,4 % auf 155,02 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 35,17 Mio. EUR um 80,9 % auf 63,62 Mio. EUR.

26.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 17,5 %, das entsprach 3,3 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Land Steiermark

27.1 In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 2.338 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 73,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 20 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 85 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 3,6 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).

Daten der Landeslehrer

Tabelle 6: Landeslehrer Steiermark							
Landeslehrer¹	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
Versetzungen von Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	14 (6,9 %)	14 (4,6 %)	13 (3,4 %)	14 (3,4 %)	17 (3,6 %)	13 (2,3 %)	85 (3,6 %)
„Lehrermodell“	8 (4,0 %)	9 (3,0 %)	8 (2,1 %)	3 (0,7 %)	3 (0,6 %)	18 (3,2 %)	49 (2,1 %)
Dienstunfähigkeit	84 (41,6 %)	90 (29,8 %)	76 (19,8 %)	72 (17,4 %)	82 (17,3 %)	64 (11,4 %)	468 (20,0 %)
Korridormodell	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	3 (0,8 %)	9 (2,2 %)	1 (0,2 %)	4 (0,7 %)	17 (0,7 %)
Hacklerregelung–ALT	96 (47,5 %)	189 (62,6 %)	284 (74,0 %)	316 (76,3 %)	370 (78,2 %)	464 (82,4 %)	1.719 (73,5 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	202 (100,0 %)	302 (100,0 %)	384 (100,0 %)	414 (100,0 %)	473 (100,0 %)	563 (100,0 %)	2.338 (100,0 %)
Pensionsstandsdaten Beamte							Änderung 2008 bis 2013
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	6.156	6.346	6.601	6.890	7.296	7.752	26,0
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	217,34	228,17	240,61	254,92	275,90	299,44	37,8
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	46,48	47,27	46,94	46,27	43,96	69,33	49,1
Netto–Pensionsausgaben	170,85	180,89	193,67	208,64	231,95	230,12	34,7
Anzahl der Aktiven							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	6.024,45	5.723,51	5.312,82	4.889,86	4.389,98	3.668,23	– 39,1
Landesvertragslehrer ²	3.153,71	3.423,72	3.772,10	4.060,81	4.470,19	4.696,09	48,9
Summe	9.178,16	9.147,23	9.084,92	8.950,67	8.860,17	8.364,32	– 8,9
Ausgaben für Aktive							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	330,04	331,66	319,68	300,60	286,21	258,85	– 21,6
Landesvertragslehrer ²	126,25	139,11	151,88	168,26	186,87	204,47	62,0
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	59,49	62,58	64,70	67,21	69,10	99,95	68,0
Summe	515,77	533,35	536,25	536,07	542,17	563,28	9,2

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

² einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung; Landesschulrat Steiermark



27.2 Der RH stellte kritisch fest, dass 73,5 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 nur 85 von den genannten 2.338 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 84 im Jahr 2008, das waren 41,6 % aller Ruhestandsversetzungen, entwickelte sich auf 64 im Jahr 2013, das waren 11,4 %.

27.3 Die Steiermärkische Landesregierung merkte dazu in ihrer Stellungnahme an, dass die Reduktion der Zahl der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 41,6 % im Jahr 2008 auf 11,4 % im Jahr 2013 positiv hervorzuheben sei.

27.4 Der RH beurteilte die Reduktion der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen in der Steiermark grundsätzlich positiv. Er erinnerte die Steiermärkische Landesregierung allerdings daran, dass zwischen 2008 bis 2013 rd. 20 % der Ruhestandsversetzungen krankheitsbedingt erfolgten. Nur in Oberösterreich, Niederösterreich und Salzburg erfolgten (anteilmäßig) geringfügig mehr krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen. Beim Bund hingegen wurden im selben Zeitraum lediglich 9,3 % der Lehrer – und damit anteilmäßig weniger als die Hälfte als in der Steiermark – krankheitsbedingt in den Ruhestand versetzt (vgl. dazu TZ 47, Tabelle 11).

28.1 Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 6.156 auf 7.752; das entsprach einer Steigerung um 25,9 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 217,34 Mio. EUR auf 299,44 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 37,8 % bzw. 6,6 % pro Jahr.

28.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 34,7 %, das entsprach 6,1 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

Daten der Landeslehrer

29.1 Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 9.178 VBÄ auf 8.364 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 8,9 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 6.024 VBÄ um 39,1 % auf 3.668 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 3.154 VBÄ um 48,9 % auf 4.696 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung seit 1983 (Ausnahme Schulleiter). Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

29.2 Der RH hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.

30.1 Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 515,77 Mio. EUR auf 563,28 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 9,2 %. Dabei sanken die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 330,04 Mio. EUR um 21,6 % auf 258,85 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 126,25 Mio. EUR um 62 % auf 204,47 Mio. EUR.

30.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 9,2 %, das entsprach 1,8 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Land Tirol

31.1 In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 1.003 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 71 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 16,8 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 35 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 3,5 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).



Tabelle 7: Landeslehrer Tirol							
Landeslehrer ¹	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
Versetzungen von Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	5 (4,4 %)	5 (4,7 %)	6 (3,4 %)	5 (2,8 %)	8 (4,7 %)	6 (2,4 %)	35 (3,5 %)
„Lehrermodell“	15 (13,0 %)	13 (12,2 %)	6 (3,4 %)	4 (2,3 %)	9 (5,2 %)	24 (9,5 %)	71 (7,1 %)
Dienstunfähigkeit	37 (32,2 %)	23 (21,5 %)	22 (12,3 %)	25 (14,2 %)	29 (16,9 %)	32 (12,6 %)	168 (16,8 %)
Korridormodell	4 (3,5 %)	2 (1,9 %)	4 (2,2 %)	2 (1,1 %)	4 (2,3 %)	1 (0,4 %)	17 (1,7 %)
Hacklerregelung-ALT	54 (47,0 %)	64 (59,8 %)	141 (78,8 %)	140 (79,6 %)	122 (70,9 %)	191 (75,2 %)	712 (71,0 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	115 (100,0 %)	107 (100,0 %)	179 (100,0 %)	176 (100,0 %)	172 (100,0 %)	254 (100,0 %)	1.003 (100,0 %)
Pensionsstandsdaten Beamte							Änderung 2008 bis 2013
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	2.838	2.905	3.042	3.153	3.282	3.491	23,0
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	106,73	112,44	117,82	125,19	133,34	142,71	33,7
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	26,85	28,14	29,25	28,80	29,47	54,09	101,5
Netto-Pensionsausgaben	79,88	84,30	88,57	96,39	103,87	88,63	11,0
Anzahl der Aktiven							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	4.131,48	4.128,71	4.082,32	4.058,74	4.015,51	3.865,59	- 6,4
Landesvertragslehrer ²	2.365,36	2.343,99	2.349,49	2.284,81	2.286,28	2.425,00	2,5
Summe	6.496,84	6.472,70	6.431,81	6.343,55	6.301,79	6.290,59	- 3,2
Ausgaben für Aktive							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	197,80	206,35	207,15	207,19	212,55	208,39	5,4
Landesvertragslehrer ²	77,09	78,88	78,73	79,72	80,53	83,57	8,4
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	19,85	23,88	22,56	22,26	22,09	46,94	136,4
Summe	294,75	309,11	308,44	309,17	315,17	338,90	15,0

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

² einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Tiroler Landesregierung; Landesschulrat Tirol

- 31.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 71 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 nur 35 von den genannten 1.003 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 37 im Jahr 2008, das waren 32,2 % aller Ruhestandsversetzungen, entwickelte sich auf 32 im Jahr 2013, das waren 12,6 %.

- 32.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 2.838 auf 3.491; das entsprach einer Steigerung um 23 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 106,73 Mio. EUR auf 142,71 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 33,7 % bzw. 6 % pro Jahr.

- 32.2** Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 11,0 %, das entsprach 2,1 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

- 33.1** Der Stand an Landeslehrern sank von 2008 bis 2013 von 6.497 VBÄ auf 6.291 VBÄ; das entsprach einer Reduktion um 3,2 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 4.131 VBÄ um 6,4 % auf 3.866 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg unwesentlich von 2.365 VBÄ um 2,5 % auf 2.425 VBÄ.

Pragmatisierungen von Landeslehrern werden nach wie vor durchgeführt.

- 33.2** Der RH empfahl dem Land Tirol, die Vor- und Nachteile zu prüfen, zukünftig das bei Dienstantritt des Landesvertragslehrers eingegangene vertragliche Dienstverhältnis beizubehalten und von einer Überleitung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Landeslehrerbeamter) abzusehen.



33.3 Die Tiroler Landesregierung merkte dazu in ihrer Stellungnahme an, dass das mit der Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst eingeführte neue Dienstrecht ab 1. September 2019 keine Pragmatisierung mehr zulasse. Die Tiroler Landesregierung habe bisher keine Veranlassung gesehen, eine Pragmatisierung grundsätzlich auszuschließen, da sich die Personalkosten für neu Pragmatisierte nicht markant von jenen für Vertragslehrpersonen unterscheiden und beide Bedienstetengruppen den pensionsrechtlichen Regelungen des APG unterliegen. Die Tatsache, dass bestimmte dienstrechtliche Akte einer (nunmehr vor dem Landesverwaltungsgericht anfechtbaren) Erledigung mit Bescheid bedürfen, werde nicht als Nachteil gesehen. Die Erfahrungen sprechen für den Rechtsschutz im öffentlichen Recht und gegen die Austragung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis vor den Arbeits- und Sozialgerichten. Der RH halte die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig, nenne jedoch keine Gründe für diese Auffassung. Die Personalkostenentwicklung scheidet als Argument jedenfalls aus, da diese ein für Tirol günstiges Bild zeigt: nach Kärnten mit 9 % und Steiermark mit 9,2 % liege Tirol mit 15 % an dritter Stelle (gegenüber Oberösterreich 16,4 %, Burgenland 17,1 %, Salzburg 17,5 %, Niederösterreich 17,8 %, Wien 19,9 % und Vorarlberg 24,4 %).

33.4 Der RH nahm die Argumente der Tiroler Landesregierung zur Kenntnis. Er stimmte der Tiroler Landesregierung zu, dass die Harmonisierung der dienstrechtlichen Statute (vertraglich oder öffentlich-rechtlich) der Landeslehrer bereits weit fortgeschritten sei. Auch die Pensionsberechnung neuer Landeslehrer (vertraglich oder öffentlich-rechtlich) erfolgte nach der gleichen Berechnungsmethode des APG; die Pensionsleistung wurde jedoch beim Landeslehrerbeamten vom Dienstgeber (Land Tirol refundiert durch den Bund), beim Landesvertragslehrer von der Pensionsversicherung getragen. In Abhängigkeit von der statistischen Lebenserwartung im Ruhestand ergaben die Kosten des Ruhestands gegenüber den Minderkosten der Aktivzeit (geringere Dienstgeberbeiträge, Einnahmen aus Pensionsbeiträgen) in Summe Mehraufwendungen des Dienstgebers für Beamte im Vergleich mit Vertragsbediensteten.

Weitere Unterschiede betrafen den Rechtsstatus: So waren für Streitigkeiten aus vertraglichen Dienstverhältnissen die Arbeits- und Sozialgerichte zuständig. Ein wesentlicher Unterschied lag nach Ansicht des RH auch im Vorgehen bei Beendigung eines Dienstverhältnisses. Dies ist bei Landeslehrerbeamten nur nach Durchführung eines rechtsförmigen (Disziplinar-)Verfahrens möglich, währenddessen der Bezugsanspruch des Beamten dem Grunde nach aufrecht bleibt. Die Beendigung eines vertraglichen Dienstverhältnisses und damit

der Entfall des Entgeltanspruchs tritt dagegen (allenfalls nach Ablauf bestimmter Fristen) relativ unmittelbar in Kraft. Da der Entgeltanspruch auch während eines allfälligen anschließenden arbeitsgerichtlichen Verfahrens nicht wiederauflebt, liegt das Kostenrisiko im Falle der Beendigung eines beamteten Dienstverhältnisses beim Dienstgeber und damit beim Steuerzahler, wohingegen sich das Kostenrisiko im Falle der Beendigung eines vertraglichen Dienstverhältnisses Richtung Dienstnehmer verlagert. Daher sollten aus Sicht des RH alle Vor- und Nachteile der beiden möglichen Statute im Rahmen einer Evaluierung – auch im Hinblick auf die mit September 2019 bevorstehende gesetzliche Umstellung auf das vertragsrechtliche Statut – möglichst rasch erhoben und sachlich gegenüber gestellt werden, um eine evidenzbasierte Entscheidung in dieser Angelegenheit zu ermöglichen.

Weiters verwies der RH darauf, dass im Bund und allen anderen Bundesländern Lehrer seit mehreren Jahren nicht mehr pragmatisiert werden.

34.1 Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 294,75 Mio. EUR auf 338,90 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 15 %. Dabei stiegen die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 197,80 Mio. EUR um 5,4 % auf 208,39 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 77,09 Mio. EUR um 8,4 % auf 83,57 Mio. EUR.

34.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 15 %, das entsprach 2,8 % pro Jahr, fest. Dies war auf Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Land Vorarlberg

35.1 In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 411 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 72,8 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 12,4 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 3 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 0,7 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).



Tabelle 8: Landeslehrer Vorarlberg							
Landeslehrer ¹	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
Versetzungen von Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	2 (2,9 %)	1 (0,9 %)	3 (0,7 %)
„Lehrermodell“	6 (15,8 %)	8 (13,8 %)	14 (20,0 %)	10 (14,9 %)	5 (7,1 %)	15 (13,9 %)	58 (14,1 %)
Dienstunfähigkeit	8 (21,1 %)	6 (10,3 %)	5 (7,1 %)	7 (10,5 %)	11 (15,7 %)	14 (13,0 %)	51 (12,4 %)
Korridormodell	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)	0 (0,0 %)
Hacklerregelung-ALT	24 (63,2 %)	44 (75,9 %)	51 (72,9 %)	50 (74,6 %)	52 (74,3 %)	78 (72,2 %)	299 (72,8 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	38 (100,0 %)	58 (100,0 %)	70 (100,0 %)	67 (100,0 %)	70 (100,0 %)	108 (100,0 %)	411 (100,0 %)
Pensionsstandsdaten Beamte							Änderung 2008 bis 2013
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	1.042	1.095	1.150	1.184	1.232	1.330	27,6
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	41,33	43,90	46,67	49,39	52,76	56,56	36,8
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	13,32	13,76	14,63	13,26	13,57	24,93	87,2
Netto-Pensionsausgaben	28,01	30,15	32,04	36,13	39,19	31,63	12,9
Anzahl der Aktiven							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	1.954,96	1.889,01	1.822,08	1.762,93	1.712,22	1.622,39	- 17,0
Landesvertragslehrer ²	1.539,64	1.623,08	1.715,41	1.820,52	1.911,09	2.055,62	33,5
Summe	3.494,60	3.512,09	3.537,49	3.583,45	3.623,31	3.678,01	5,3
Ausgaben für Aktive							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	103,13	106,18	104,89	103,46	104,08	101,33	- 1,8
Landesvertragslehrer ²	59,92	65,12	69,44	75,38	81,79	87,20	45,5
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	22,64	26,17	26,30	27,74	28,60	42,44	87,4
Summe	185,69	197,47	200,64	206,58	214,46	230,97	24,4

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

² einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Amt der Vorarlberger Landesregierung; Landesschulrat Vorarlberg

- 35.2** Der RH stellte kritisch fest, dass 72,8 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Weiters erfolgten im Zeitraum 2008 bis 2013 nur 3 von den genannten 411 Ruhestandsversetzungen altersbedingt. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 8 im Jahr 2008, das waren 21,1 % aller Ruhestandsversetzungen, stieg auf 14 im Jahr 2013, das waren 13,0 %.

- 35.3** *Die Vorarlberger Landesregierung hielt dazu in ihrer Stellungnahme fest, dass die Hacklerregelung-ALT vom Bundesgesetzgeber ermöglicht worden sei. Die hohe Anzahl von Landeslehrern, welche diese Regelung in Anspruch genommen habe, sei in erster Linie von den für diese Regelung in Frage kommenden Geburtsjahrgängen abhängig gewesen.*

- 35.4** Der RH wies gegenüber der Vorarlberger Landesregierung darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).

- 36.1** Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 1.042 auf 1.330; das entsprach einer Steigerung um 27,6 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 41,33 Mio. EUR auf 56,56 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 36,8 % bzw. 6,5 % pro Jahr.

- 36.2** Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 12,9 %, das entsprach 2,5 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

- 37.1** Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 3.495 VBÄ auf 3.678 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 5,3 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 1.955 VBÄ um 17 % auf 1.622 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 1.540 VBÄ um 33,5 % auf 2.056 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung ab 2005. Damit



wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

- 37.2** Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Landeslehrern von 2008 bis 2013 um 5,3 % fest. Er hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.
- 37.3** *Die Vorarlberger Landesregierung machte in ihrer Stellungnahme für den Anstieg der Anzahl der Lehrpersonen verschiedene Faktoren verantwortlich, wie den stufenweisen Ausbau der Neuen Mittelschule, den Ausbau der Beratungs-, Betreuungs- und Kriseninterventionslehrpersonen, der ganztägigen Schülerbetreuung, die zusätzlichen Ressourcen für die Betreuung von Schulbibliotheken, das Volksschulpaket der Landesregierung sowie die gestiegene Zahl der Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache bzw. mit außerordentlichem Status. Sie wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kosten für Lehrerdienstposten, die über den vom BMBF bewilligten Stellenplan hinausgehen, dem Bund im Rahmen der jährlichen Stellenplanabrechnung refundiert und somit letztlich vom Land selbst bezahlt werden.*
- 37.4** Der RH nahm die von der Vorarlberger Landesregierung gesetzten Maßnahmen als Kostentreiber zur Kenntnis. Den Hinweis, dass die dadurch entstandenen Kosten letztlich vom Land selbst bezahlt werden, ergänzte der RH in Hinblick darauf, dass diese Kosten nicht in der tatsächlich angefallenen Höhe, sondern gemäß § 7 Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005, pauschal im Ausmaß der Besoldungskosten für eine Planstelle der Entlohnungsgruppe I2a2 (Normkosten für einen Landeslehrer in den ersten Dienstjahren) refundiert werden. Der RH wiederholte daher seine Kritik am Abrechnungs- bzw. Refundierungsmodell der Personalkosten der Landeslehrer (siehe auch „Finanzierung der Landeslehrer“, Reihe Bund 2012/4).
- 38.1** Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 185,69 Mio. EUR auf 230,97 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 24,4 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 103,13 Mio. EUR um 1,8 % auf 101,33 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 59,92 Mio. EUR um 45,5 % auf 87,20 Mio. EUR.

Daten der Landeslehrer

38.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 24,4 %, das entsprach 4,5 % pro Jahr, fest. Dies war auf die Erhöhung der Gesamtzahl an Landeslehrern, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Land Wien

39.1 In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 1.681 Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten; 69,5 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 15,2 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 119 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 7,1 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regel-pensionsalter).



Tabelle 9: Landeslehrer Wien							
Landeslehrer ¹	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
Versetzungen von Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetzlichem Pensionsalter	14 (9,3 %)	13 (5,4 %)	15 (5,7 %)	18 (6,3 %)	27 (8,3 %)	32 (7,7 %)	119 (7,1 %)
„Lehrermodell“	12 (8,0 %)	16 (6,6 %)	22 (8,4 %)	10 (3,5 %)	20 (6,2 %)	36 (8,7 %)	116 (6,9 %)
Dienstunfähigkeit	44 (29,3 %)	37 (15,4 %)	31 (11,8 %)	35 (12,2 %)	50 (15,4 %)	59 (14,2 %)	256 (15,2 %)
Korridormodell	2 (1,3 %)	3 (1,2 %)	3 (1,2 %)	5 (1,7 %)	6 (1,9 %)	3 (0,7 %)	22 (1,3 %)
Hacklerregelung-ALT	78 (52,0 %)	172 (71,4 %)	191 (72,9 %)	219 (76,3 %)	222 (68,3 %)	286 (68,8 %)	1.168 (69,5 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen	150 (100,0 %)	241 (100,0 %)	262 (100,0 %)	287 (100,0 %)	325 (100,0 %)	416 (100,0 %)	1.681 (100,0 %)
Pensionsstandsdaten Beamte							Änderung 2008 bis 2013
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	5.106	5.193	5.308	5.437	5.629	5.846	14,5
	in Mio. EUR						
Pensionsausgaben	173,99	180,56	190,25	196,61	209,81	221,74	27,4
Einnahmen durch Pensionsbeiträge und Sicherungsbeiträge	43,62	44,90	44,74	44,48	43,51	72,36	65,9
Netto-Pensionsausgaben	130,37	135,65	145,52	152,13	166,30	149,39	14,6
Anzahl der Aktiven							
	in VBÄ						in %
Landeslehrer (Beamte)	7.258,00	6.957,00	6.315,00	5.984,00	5.623,00	5.274,00	- 27,3
Landesvertragslehrer ²	3.433,00	3.846,00	4.707,00	4.896,00	5.296,00	5.919,00	72,4
Summe	10.691,00	10.803,00	11.022,00	10.880,00	10.919,00	11.193,00	4,7
Ausgaben für Aktive							
	in Mio. EUR						in %
Landeslehrer (Beamte)	327,16	334,98	329,81	322,76	320,08	299,23	- 8,5
Landesvertragslehrer ²	126,49	147,07	159,43	171,84	186,56	206,47	63,2
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	67,75	79,15	79,27	81,91	84,37	119,20	75,9
Summe	521,40	561,20	568,51	576,51	591,01	624,89	19,9

Rundungsdifferenzen möglich

¹ inkl. Berufsschullehrer, land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer

² einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

Quellen: Magistrat der Stadt Wien; Landesschulrat Wien

39.2 Der RH stellte kritisch fest, dass 69,5 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Der RH hob im Vergleich mit den anderen Ländern positiv hervor, dass im Zeitraum 2008 bis 2013 119 Ruhestandsversetzungen der Wiener Landeslehrerbeamten, das waren rd. 7,1 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erst ab dem gesetzlichen Pensionsalter durchgeführt wurden. Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 44 im Jahr 2008, das waren 29,3 % aller Ruhestandsversetzungen, stieg auf 59 im Jahr 2013, das waren 14,2 %.

40.1 Die Anzahl der Landeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 5.106 auf 5.846; das entsprach einer Steigerung um 14,5 %. Die dafür auflaufenden Pensionsausgaben stiegen von 2008 bis 2013 von 173,99 Mio. EUR auf 221,74 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 27,4 % bzw. 5 % pro Jahr.

40.2 Der RH stellte fest, dass die Nettopensionsausgaben von 2008 bis 2013 um 14,6 %, das entsprach 2,8 % pro Jahr, gestiegen waren. Dies war auf die Steigerung der Anzahl an Pensionsbeziehern und systemimmanent auf die geringer werdende Anzahl an aktiven Landeslehrerbeamten, die Pensionsbeiträge leisten, zurückzuführen.

41.1 Der Stand an Landeslehrern stieg von 2008 bis 2013 von 10.691 VBÄ auf 11.193 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 4,7 %. Dabei sank die Anzahl der Landeslehrerbeamten von 7.258 VBÄ um 27,3 % auf 5.274 VBÄ, die Anzahl der Landesvertragslehrer stieg von 3.433 VBÄ um 72,4 % auf 5.919 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung ab 2005 bei allgemeinen Pflichtschulen (bei Berufsschulen ab 2006). Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Landeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

41.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Landeslehrern von 2008 bis 2013 um 4,7 % fest. Er hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.



42.1 Die Ausgaben für Landeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 521,40 Mio. EUR auf 624,89 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 19,9 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Landeslehrerbeamte von 327,16 Mio. EUR um 8,5 % auf 299,23 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Landesvertragslehrer stiegen von 126,49 Mio. EUR um 63,2 % auf 206,47 Mio. EUR.

42.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 um 19,9 %, das entsprach 3,7 % pro Jahr, fest. Dies war auf die Erhöhung der Gesamtzahl an Landeslehrern, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Bundeslehrer

43.1 Zu Vergleichszwecken wurden diese Kennzahlen auch beim BMBF hinsichtlich der dort verwalteten Bundeslehrer (Beamte und Vertragsbedienstete) erhoben:

In den Jahren 2008 bis 2013 erfolgten 6.113 Ruhestandsversetzungen von Bundeslehrerbeamten; 51 % davon nahmen die Hacklerregelung-ALT in Anspruch, 13,3 % gingen in die Korridorpension und 9,3 % der Ruhestandsversetzungen beruhten auf Dienstunfähigkeit (krankheitsbedingt). 1.013 Ruhestandsversetzungen, das entsprach 16,6 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erfolgten ab dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter).

Daten der Landeslehrer

Tabelle 10: Bundeslehrer aus dem Wirkungsbereich des BMBF							
Bundeslehrer	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 bis 2013
Versetzungen von Beamten in den Ruhestand							
	Anzahl (Anteil in %)						
Alterspension Erklärung nach gesetz- lichem Pensionsalter	129 (24,2 %)	164 (21,1 %)	196 (19,4 %)	173 (15,8 %)	167 (15,2 %)	184 (11,5 %)	1.013 (16,6 %)
„Lehrermodell“	117 (21,9 %)	89 (11,4 %)	63 (6,2 %)	55 (5,0 %)	68 (6,2 %)	199 (12,5 %)	591 (9,7 %)
Dienstunfähigkeit	86 (16,1 %)	99 (12,7 %)	79 (7,8 %)	112 (10,2 %)	89 (8,1 %)	101 (6,3 %)	566 (9,3 %)
Korridormodell	47 (8,8 %)	111 (14,3 %)	150 (14,9 %)	184 (16,8 %)	163 (14,9 %)	160 (10,0 %)	815 (13,3 %)
Hacklerregelung–ALT	145 (27,2 %)	314 (40,3 %)	520 (51,5 %)	572 (52,2 %)	609 (55,6 %)	955 (59,7 %)	3.115 (51,0 %)
Gesamtanzahl der Pensionierungen²	534 (100,0 %)	779 (100,0 %)	1.009 (100,0 %)	1.096 (100,0 %)	1.096 (100,0 %)	1.599 (100,0 %)	6.113 (100,0 %)
Pensionsstandsdaten Beamte							Änderung 2008 bis 2013
	Anzahl						in %
Pensionsstand (Pensionisten und Hinterbliebene)	16.273	16.800	17.540	18.328	19.107	20.402	25,4
Anzahl der Aktiven							
	in VBÄ						in %
Bundeslehrer (Beamte)	16.913,82	16.038,01	15.002,69	13.885,25	12.794,15	11.211,58	– 33,7
Bundesvertragslehrer ¹	20.355,80	21.512,81	22.979,36	24.500,67	25.748,13	27.136,26	33,3
Summe	37.269,62	37.550,82	37.982,05	38.385,92	38.542,28	38.347,84	2,9
Ausgaben für Aktive							
	in Mio. EUR						in %
Bundeslehrer (Beamte)	1.062,26	1.071,80	1.027,84	973,39	928,16	849,97	– 20,0
Bundesvertragslehrer ¹	910,48	998,60	1.069,48	1.154,50	1.259,99	1.338,78	47,0
Dienstgeberbeiträge und Sonstiges	319,85	339,47	354,53	372,59	389,06	519,82	62,5
Summe	2.292,59	2.409,86	2.451,86	2.500,48	2.577,21	2.708,57	18,1

Rundungsdifferenzen möglich

¹ einschließlich der äquivalenten Anteile der kirchlich bestellten Religionslehrer

² In der Gesamtzahl waren auch die amtswegigen Ruhestandsversetzungen in den Jahren 2008 (10), 2009 (2) und 2010 (1) enthalten.

Quelle: BMBF



43.2 Der RH stellte kritisch fest, dass 51 % der Ruhestandsversetzungen die gesetzliche Regelung (siehe auch TZ 47) der Hacklerregelung-ALT in Anspruch nahmen und somit durchschnittlich vier Jahre vor dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension oder Regelpensionsalter) durchgeführt wurden.

Der RH hob im Vergleich mit den Ländern positiv hervor, dass im Zeitraum 2008 bis 2013 zumindest 1.013 Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten, das waren rd. 16,6 % der Gesamtzahl an Ruhestandsversetzungen, erst ab dem gesetzlichen Pensionsalter durchgeführt wurden.

Die Zahl an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von 86 im Jahr 2008, das waren 16,1 % aller Ruhestandsversetzungen, stieg auf 101 im Jahr 2013, das waren 6,3 %. Der RH hob dennoch hervor, dass sich der Anteil an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten (Durchschnitt der Jahre 2008 bis 2013) auf durchschnittlich 9,3 % (siehe Tabelle 11) belief und damit weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Anteils aller Länder (18,8 % krankheitsbedingte Ruhestandsversetzungen) betrug.

44 Die Anzahl der Bundeslehrerbeamten im Ruhestand einschließlich der Versorgungsgenussbezieher (Witwen und Waisen) stieg von 2008 bis 2013 von 16.273 auf 20.402; das entsprach einer Steigerung um 25,4 %.

45.1 Der Stand an jenen Bundeslehrern, die vom BMBF verwaltet wurden, stieg von 2008 bis 2013 von 37.270 VBÄ auf 38.348 VBÄ; das entsprach einer Steigerung um 2,9 %. Dabei sank die Anzahl der Bundeslehrerbeamten von 16.914 VBÄ um 33,7 % auf 11.212 VBÄ, die Anzahl der Bundesvertragslehrer stieg von 20.356 VBÄ um 33,3 % auf 27.136 VBÄ. Grund für den Anstieg der vertraglichen Dienstverhältnisse war der Entfall der Pragmatisierung ab 1997. Damit wurden auch nach Ruhestandsversetzung von Bundeslehrerbeamten keine neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse mehr begründet.

45.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Anzahl an Bundeslehrern von 2008 bis 2013 um 2,9 % fest. Er hielt die Begründung von vertraglichen Dienstverhältnissen anstelle von öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen für zweckmäßig.

Daten der Landeslehrer

46.1 Die Ausgaben für Bundeslehrer stiegen von 2008 bis 2013 von 2.292,59 Mio. EUR auf 2.708,57 Mio. EUR; das entsprach einer Steigerung um 18,1 %. Dabei reduzierten sich die Ausgaben für Bundeslehrerbeamte von 1.062,26 Mio. EUR um 20 % auf 849,97 Mio. EUR. Die Ausgaben für die Bundesvertragslehrer stiegen von 910,48 Mio. EUR um 47 % auf 1.338,78 Mio. EUR.

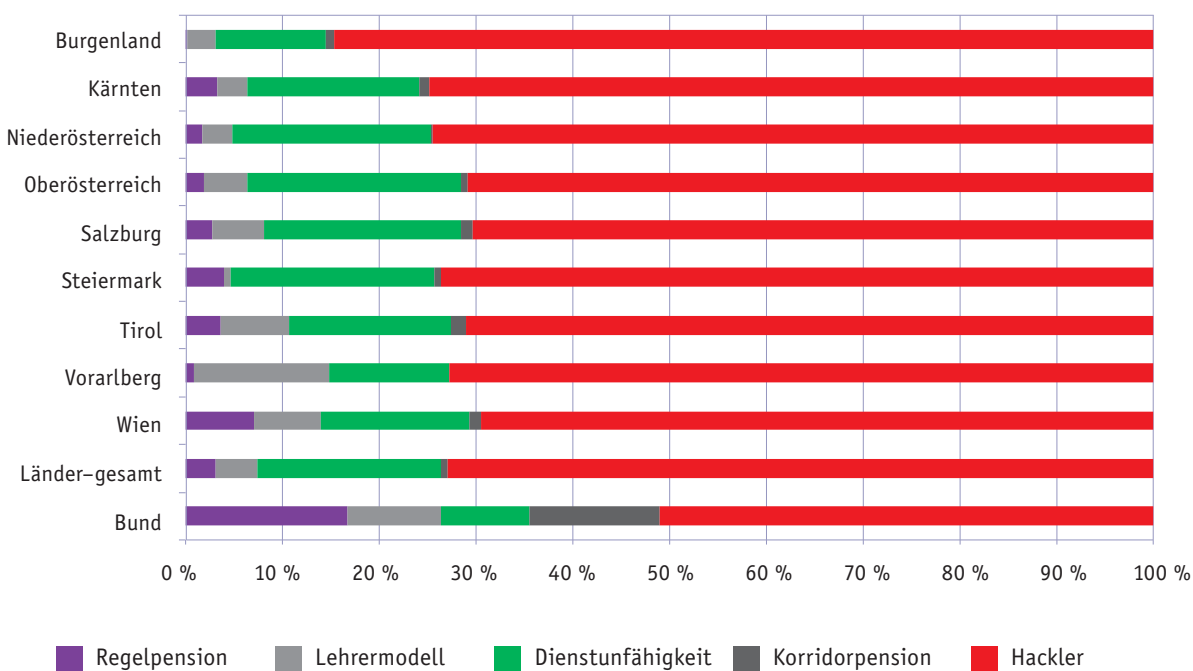
46.2 Der RH stellte eine Erhöhung der Ausgaben für Bundeslehrer von 2008 bis 2013 um 18,1 %, das entsprach 3,4 % pro Jahr, fest. Dies war auf die Erhöhung der Gesamtzahl an Bundeslehrern, auf die Struktureffekte und die jährlichen Gehaltserhöhungen zurückzuführen.

Vergleich der Länder

Vergleich der Pensionsantrittsarten

47.1 Tabelle 11 und Abbildung 1 zeigen die vom RH für die Jahre 2008 bis 2013 erhobene Verteilung der Pensionsantrittsarten für die Landeslehrerbeamten im Vergleich mit den Bundeslehrerbeamten.

Abbildung 1: Anteile der Versetzung von Landeslehrerbeamten in den Ruhestand im Zeitraum 2008 bis 2013



Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF



Tabelle 1.1: Vergleich der Anteile der Pensionsantrittsarten für Landeslehrerbeamte und Bundeslehrerbeamte

Verteilung der Pensionsantrittsarten 2008 bis 2013	Gesetzliches Pensionsalter		Lehrermodell		Dienstunfähigkeit		Korridorpension		Hacklerregelung – ALT		Summe Pensionierungen 2008 bis 2013	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Burgenland	1	0,2	16	2,9	63	11,4	5	0,9	469	84,7	554	
Kärnten	35	3,2	34	3,1	193	17,7	11	1,0	816	74,9	1.089	
Niederösterreich	41	1,6	82	3,2	524	20,5	7	0,3	1.908	74,5	2.562	
Oberösterreich	41	1,8	104	4,6	499	22,0	15	0,7	1.611	71,0	2.270	
Salzburg	24	2,7	47	5,3	180	20,3	11	1,2	623	70,4	885	
Steiermark	85	3,6	49	2,1	468	20,0	17	0,7	1.719	73,5	2.338	
Tirol	35	3,5	71	7,1	168	16,8	17	1,7	712	71,0	1.003	
Vorarlberg	3	0,7	58	14,1	51	12,4	0	0	299	72,8	411	
Wien	119	7,1	116	6,9	256	15,2	22	1,3	1.168	69,5	1.681	
Bundeslehrerbeamte	1.013	16,6	591	9,7	566	9,3	815	13,3	3.115	51,0	6.113	

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBWF

Vergleich der Länder

47.2 (1) Im Bereich der Landeslehrerbeamten wurde die Pensionsantritsart „gesetzliches Pensionsalter“ (Alterspension und Erklärung nach dem gesetzlichen Pensionsalter) nahezu nicht in Anspruch genommen. Positive Ausnahme war hierbei das Land Wien, in dem rd. 7,1 % aller Ruhestandsversetzungen nach dieser gesetzlichen Grundlage erfolgten. Bei den Bundeslehrerbeamten erfolgten dagegen 16,6 % aller Ruhestandsversetzungen mit dem gesetzlichen Pensionsalter.

(2) Auch das „Lehrermodell“ wurde, mit Ausnahme der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien sowie der Bundeslehrerbeamten, nur in sehr geringem Maße als Pensionsantritsart gewählt.

(3) Wie der RH in seinen Vorberichten festgestellt hatte, erfolgten die vorzeitigen Ruhestandsversetzungen im Zeitraum 2004 bis 2007 überwiegend krankheitsbedingt. Der Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen an der Gesamtzahl der Ruhestandsversetzungen betrug 2004 bis 2007 rd. 49,4 %. Besonders hoch war der Anteil im Land Salzburg mit 63,2 %, niedriger als in den anderen Ländern war er im Land Vorarlberg mit 37,8 %.

Im Zeitraum 2008 bis 2013 sank der Anteil krankheitsbedingter Ruhestandsversetzungen (Dienstunfähigkeit) auf durchschnittlich 18,8 %. Den höchsten Anteil von 22 % wiesen die Landeslehrerbeamten des Landes Oberösterreich auf, den niedrigsten Anteil die Landeslehrerbeamten des Landes Burgenland mit 11,4 %.

Der durchschnittliche Anteil an krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten betrug 2008 rd. 16,1 %. Er sank bis 2013 auf 6,3 %, der Durchschnitt über den Zeitraum 2008 bis 2013 belief sich auf 9,3 %.

(4) Die Korridorpension (ab dem 62. Lebensjahr) wurde von den Landeslehrerbeamten nur in sehr geringem Maße gewählt. Bei den Bundeslehrerbeamten erfolgten rd. 13,3 % aller Ruhestandsversetzungen nach der Korridorpension und somit erst ab dem 62. Lebensjahr.

(5) Die überwiegende Mehrheit der Landeslehrerbeamten nahm in den Jahren 2008 bis 2013 die Pensionsantritsart der Hacklerregelung-ALT in Anspruch. Das waren 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten. Auch bei den Bundeslehrerbeamten erfolgten 2008 bis 2013 rd. 51,0 % nach der Hacklerregelung-ALT (siehe TZ 49). Bezüglich seiner zugehörigen Empfehlungen verwies der RH auf TZ 50.



47.3 *Gemäß den Stellungnahmen der Niederösterreichischen Landesregierung und des Landesschulrates für Niederösterreich haben die Landeslehrerbeamten zum Großteil die gesetzlichen Möglichkeiten genutzt und nach Erfüllung der Voraussetzung (teilweise durch Nachkauf) ihre Versetzung in den Ruhestand nach den unter TZ 5 beschriebenen gesetzlichen Bestimmungen erklärt. Für Landeslehrerbeamte seien die seinerzeitigen viersemestrigen (für Volksschulen) bzw. sechssemestrigen (für Hauptschulen) Ausbildungen an der Pädagogischen Akademie im Vergleich zu den an höheren Bundesschulen lehrenden Bundeslehrerbeamten kürzer gewesen, so dass sie zum frühestmöglichen Pensionsantrittsalter (Vollendung des 60. Lebensjahrs) mehr beitragsgedeckte Zeiten aufgewiesen hatten und somit durch etwas weniger Nachkauf von Schul- und Studienzeiten die notwendigen 40 beitragsgedeckten Jahre erreichen konnten. Das „Lehrermodell“ (Vorruhestand) sei im Vergleich zur Hacklerregelung–ALT nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen worden, wobei eine vermehrte Inanspruchnahme dieses Modells zu einer weiteren Senkung des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters geführt hätte, denn in Verbindung mit § 115e Abs. 2 LDG hätten Landeslehrpersonen, die vor dem 2. Oktober 1952 geboren waren, bereits vor der Vollendung ihres 60. Lebensjahres die Ruhestandsversetzung nach diesem Modell erklären können. Auch in Niederösterreich sei im Prüfungszeitraum 2008 bis 2013 der Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen im Vergleich zum Prüfungszeitraum 2004 bis 2007 gesunken. Die vor dem 1. Jänner 1954 geborenen Landeslehrerbeamten haben die Korridor pension nur in geringem Ausmaß in Anspruch genommen, da die meisten von ihnen, sofern sie die Voraussetzungen erfüllten, die Ruhestandsversetzung gemäß der Hacklerregelung–ALT erklärt haben.*

Entwicklung des
Pensionsantrittsalters

48.1 Wie der RH in seinen Vorberichten festgestellt hatte, betrug das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Zeitraum 2004 bis 2007 nur 56,7 Jahre. Besonders niedrig war es im Land Salzburg mit 55,2 Jahren, höher als in den anderen Ländern war es im Land Kärnten mit 58,1 Jahren.

Tabelle 12 zeigt die vom RH für die Jahre 2008 bis 2013 erhobenen durchschnittlichen Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten im Vergleich mit den Bundeslehrerbeamten.

Vergleich der Länder

Tabelle 12: Durchschnittliches Pensionsantrittsalter der Landeslehrerbeamten

Landeslehrerbeamte	Durchschnitt 2004 bis 2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Durchschnitt 2008 bis 2013
	Alter ¹ (in Jahren)							
Burgenland	56,6	58,9	59,9	60,1	60,0	60,2	60,3	60,0
Kärnten	58,1	57,7	59,1	59,5	59,7	60,1	60,0	59,6
Niederösterreich	56,9	58,2	59,0	59,5	59,4	59,9	59,7	59,4
Oberösterreich	56,1	58,1	58,3	59,3	59,6	59,7	59,9	59,3
Salzburg	55,2	58,6	58,8	59,3	59,6	59,9	60,1	59,5
Steiermark	56,6	58,0	58,8	59,5	59,7	59,8	60,2	59,5
Tirol	57,4	58,6	59,2	60,3	59,8	59,9	60,2	59,8
Vorarlberg	57,4	59,3	59,6	60,1	60,1	59,5	60,0	59,8
Wien	56,7	58,8	59,6	60,1	60,2	60,3	60,3	60,0
Länder gesamt	56,7	58,3	59,0	59,6	59,7	59,9	60,0	59,6
Bundeslehrerbeamte ²	59,8	60,5	61,0	61,3	61,2	61,3	61,3	61,2

¹ gewichtet

² aus dem Wirkungsbereich des BMBF

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF

48.2 Im Zeitraum 2008 bis 2013 stieg der Gesamtdurchschnitt des Pensionsantrittsalters der Landeslehrerbeamten aller Länder von 56,7 (im Zeitraum 2004 bis 2007) auf 59,6 Jahre. Das im Zeitraum 2008 bis 2013 höchste durchschnittliche Pensionsantrittsalter von 60 Jahren wiesen die Landeslehrerbeamten der Länder Wien und Burgenland auf, das niedrigste das Land Oberösterreich mit 59,3 Jahren.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die überwiegende Inanspruchnahme der Hacklerregelung–ALT (Ruhestandsversetzung ab dem vollendeten 60. Lebensjahr) in Verbindung mit den krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen ein Pensionsalter der Landeslehrerbeamten von nur 59,6 Jahren ergab. Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter, beispielsweise der Korridor ab dem 62. Lebensjahr oder das gesetzliche Pensionsalter, wurden hingegen von den Landeslehrerbeamten nahezu nicht in Anspruch genommen. Bezüglich seiner zugehörigen Empfehlungen verwies der RH auf TZ 50.

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten betrug im Zeitraum 2004 bis 2007 59,8 Jahre und erhöhte sich im Zeitraum 2008 bis 2013 auf durchschnittlich 61,2 Jahre; 2013 betrug es 61,3 Jahre. Damit war das durchschnittliche Pensionsantrittsalter



der Bundeslehrerbeamten 2013 höher als das gesamte durchschnittliche Pensionsantrittsalter über alle Besoldungsgruppen des Bundes mit 60,5 Jahren. Das gegenüber den Landeslehrerbeamten höhere Pensionsantrittsalter beruhte darauf, dass die Ruhestandsversetzungen der Bundeslehrerbeamten zu 16,6 % mit dem gesetzlichen Pensionsalter (Alterspension ab 65 Jahre oder Regelpensionsalter im Übergangszeitraum ab 63 Jahre) und zu 13,3 % mit der Korridorregelung (ab 62 Jahre) erfolgten.

48.3 Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung und der Landesschulrat von Niederösterreich verwiesen in ihren Stellungnahmen bezüglich der Kritik der vermehrten Inanspruchnahme der Hacklerregelung–ALT gegenüber Pensionsantrittsarten mit einem höheren Pensionsalter (Korridor-pension oder das gesetzliche Pensionsalter) auf ihre Stellungnahmen zu TZ 15, in denen sie erklärten, dass sie die einschlägigen Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand bei langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit für die Geburtsjahrgänge bis 1953 bei Vorliegen der Voraussetzungen und nach Eingang von entsprechenden Erklärungen der Landeslehrerbeamten gesetzesgemäß vollzogen haben. Dass Bundeslehrerbeamte ihre Ruhestandsversetzung in einem höheren Prozentausmaß als Landeslehrerbeamte erst nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters oder per Korridorregelung mit 62 Jahren erklärt haben, sei auch darin begründet, dass die akademischen Bundeslehrer durch die längere Ausbildung weniger beitragsgedeckte Zeiten aufwiesen. Andernfalls hätten sich diese vermehrt Zeiten zu höheren Kosten nachkaufen müssen.

Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung merkte dazu in ihrer Stellungnahme an, dass gegenüber dem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter von 56,6 Jahren im Zeitraum 2004 bis 2007 eine Anhebung auf durchschnittlich 59,5 Jahre im Zeitraum 2008 bis 2013 und damit ein Anstieg des durchschnittlichen Pensionsantrittsalters der Landeslehrerbeamten von 2,9 Jahren erfolgt sei. Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung und bedingt durch das Auslaufen der gesetzlichen Grundlagen für die „Hacklerregelung–ALT“ mit Ende 2013 sowie der vorzeitigen Ruhestandsversetzung gemäß § 13a LDG 1984 sei – im Sinne der Forderungen des RH – auch künftig mit einem weiteren Anstieg des Pensionsantrittsalters der Landeslehrpersonen zu rechnen.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass ein Vergleich zwischen Landeslehrern und Bundeslehrern hinsichtlich des Pensionsantrittsalters nur eingeschränkt möglich sei, weil die für die Hacklerregelung-ALT erforderliche Gesamtdienstzeit für Bundeslehrpersonen mit abgeschlossenem Hochschulstudium schwerer erreichbar gewesen sei als für Landeslehrpersonen. Dies erkläre, warum der Prozentsatz der Hacklerregelung-ALT bei Bundeslehrpersonen nur bei rd. 51 % (Landeslehrpersonen rd. 72,9 %) gelegen sei und die Korridor pension von wesentlich mehr Bundeslehrpersonen (rd. 13 % im Vergleich zu rd. 1 % bei den Landeslehrpersonen) in Anspruch genommen worden sei. Für das höhere Pensionsantrittsalter der Bundeslehrerbeamten sei in erster Linie die im Vergleich zum Landeslehrerbereich geringere Anzahl an Hackler-Pensionen und erst in zweiter Linie der – davon beeinflusste – höhere Prozentsatz an Ruhestandsversetzungen bei Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters oder an Korridor pensionen verantwortlich. Die Heranziehung eines Durchschnittswertes über den Zeitraum 2008 bis 2013 sei vor dem Hintergrund der in den Beobachtungszeitraum fallenden Änderungen der Rahmenbedingungen (z.B. Veränderung des gesetzlichen Pensionsalters im Übergangszeitraum) nur eingeschränkt aussagekräftig, was am Beispiel des Pensionsantrittsalters der Bundeslehrpersonen (das im Übrigen vom RH positiv hervorgehoben werde) dargestellt werden könne: Während der Anteil an Pensionierungen bei Erreichung des gesetzlichen Pensionsalters 2008 (bei einem gesetzlichen Pensionsalter von damals noch weniger als 63 Jahren) noch bei 24,2 % gelegen habe, sei dieser Anteil 2013 (bei einem Pensionsalter von 64 Jahren) nur noch bei 11,5 % gelegen (vgl. Tabelle 10). Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter habe bei den Bundeslehrpersonen von 2008 bis 2010 ausgehend von 60,5 Jahren um 0,8 Jahre zugenommen, von 2010 bis 2013 sei keine Veränderung mehr zu verzeichnen gewesen. Bei den Landeslehrpersonen habe die Zunahme ausgehend von 58,3 Jahren immerhin 1,7 Jahre betragen.

Wien

Der Stadtschulrat für Wien nahm in seiner Stellungnahme die positive Entwicklung des gestiegenen Pensionsantrittsalters wohlwollend zur Kenntnis.

- 48.4 Der RH wies gegenüber der Niederösterreichischen, der Steiermärkischen und der Tiroler Landesregierung sowie dem Landesschulrat für Niederösterreich darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).



Hacklerregelung

49.1 (1) Der RH hatte in seinem Bericht über die Beamtenpensionssysteme des Bundes und der Länder (Reihe Bund 2009/10) die schrittweise Anhebung des Regelpensionsalters von 61,5 auf 65 Jahre (Endausbau ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) als wesentliche Grundlage der erfolgreichen Pensionsreform des Bundes (Rechtslage 2004) hervorgehoben.

Eine Ausnahme von diesen Reformmaßnahmen betraf Beamte mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit (40 Jahre) und Geburtsjahrgängen bis 1947. Diese konnten weiterhin ab dem 60. Lebensjahr in den Ruhestand versetzt werden. Diese Regelung wurde bis 2010 für Beamte, die vor dem 2. Juli 1949 geboren wurden, allerdings bei einem Eintrittsalter von 61,5 Jahren, verlängert. Im September 2008 beschloss der Bundesgesetzgeber eine nochmalige Verlängerung der Ausnahmeregelung einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung (Hacklerregelung-ALT) ab dem 60. Lebensjahr für die Geburtsjahrgänge bis 1953; dies galt gleichermaßen für ASVG-Versicherte (Männer ab 60 Jahre, Frauen ab 55 Jahre). Weiters gewährte der Bundesgesetzgeber zusätzlich für diese Geburtsjahrgänge trotz vorzeitiger Ruhestandsversetzung auch noch eine Abschlagsfreiheit bei der Berechnung der Höhe des Ruhegenusses.

(2) Der RH hatte dazu festgestellt, dass die Verlängerung der Hacklerregelung-ALT gegenüber dem Regelpensionsalter von 65 Jahren wegen der kürzeren Aktivzeit eine Reduzierung der Einnahmen des Bundes aus Pensionsbeiträgen bewirkt und wegen der Erhöhung der Dauer des Ruhestands eine Erhöhung der gesamthaft zu leistenden Pensionsausgaben mit sich bringt. Der RH hatte die Mehrausgaben für den Ruhestand in der Hacklerregelung-ALT gegenüber einer Versetzung in den Ruhestand zum Regelpensionsalter mit 65 Jahren anhand eines Beamten der Verwendungsgruppe Maturant (A2/2) mit Geburtsjahr 1953 berechnet (Reihe Bund 2009/10). Diese Mehrausgaben beliefen sich auf die Dauer des Ruhestands auf über 180.000 EUR (Geldwert 2006).

(3) Gemäß der vom Bundesgesetzgeber beschlossenen Verlängerung der Hacklerregelung-ALT lag für die Bundesbeamten und Landeslehrerbeamten für die Geburtsjahrgänge bis 1953 die Möglichkeit vor, ab Vollendung des 60. Lebensjahres ohne Abschläge von der Höhe des Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt zu werden. (Eine dazu gleichartige Hacklerregelung-ALT galt auch für ASVG-Versicherte; das frühestmögliche Pensionsantrittsalter betrug bei Männern 60 Jahre, bei Frauen 55 Jahre.) Voraussetzung bei den Beamten war eine 40-jährige beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit, wobei Schul- und Studienzeiten nachgekauft werden konnten. Unter diesen begünstigenden Bedingungen fand 2008 bis 2013 die Mehrzahl der Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten, das waren 2008 bis 2013 rd. 72,9 % aller Ruhestandsversetzungen, statt.

Vergleich der Länder

49.2 Im Zeitraum 2008 bis 2013 erfolgten 9.325 Ruhestandsversetzungen der Landeslehrerbeamten nach der Hacklerregelung–ALT, bei den Bundeslehrerbeamten 3.115. Eine Abschätzung der Ausgaben des Bundes auf Gesamtpensionsdauer dieser insgesamt 12.440 vorzeitigen Ruhestandsversetzungen nach der Hacklerregelung–ALT ergab daher – gegenüber einer Ruhestandsversetzung mit dem für eine Alterspension erforderlichen Pensionsantrittsalter von 65 Jahren – Mehrausgaben von über 2 Mrd. EUR (Geldwert 2006, beispielhafter Gehaltsverlauf Maturant Verwendungsgruppe A2/2).

Der RH empfahl dem BKA und BMBF, bei der künftigen Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen im Rahmen einer Regierungsvorlage die finanziellen Auswirkungen zu berechnen, dem Bundesgesetzgeber zur Verfügung zu stellen und den Bundesgesetzgeber hinsichtlich dieser finanziellen Auswirkungen verstärkt zu beraten.

49.3 BKA

Das Bundeskanzleramt hielt dazu in seiner Stellungnahme fest, dass eine verstärkte Beratung des Bundesgesetzgebers über die finanziellen Auswirkungen von pensionsrechtlichen Ausnahmebestimmungen seit der verpflichtenden Einführung der Erstellung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung von gesetzlichen Maßnahmen ab 2013 erfolge.

BMBF

Das BMBF brachte in seiner Stellungnahme vor, dass die Konzeption pensionsrechtlicher (Ausnahme-)Bestimmungen im Rahmen der federführenden legislativen Zuständigkeit des BKA für das BDG 1979 bzw. das Pensionsgesetz 1965 erfolge, wobei korrespondierende Bestimmungen im LDG 1984 dabei mitbehandelt würden. Sofern im Rahmen der Erstellung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen (Wirkungsorientierte Folgenabschätzung) eine Mitbefassung des BMBF durch das BKA erfolge, werde das BMBF jedenfalls seine Fachexpertise einbringen.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung führte in ihrer Stellungnahme aus, dass im Zeitraum 2008 bis 2013 diese gesetzliche Möglichkeit vorgesehen gewesen sei und dass ein Antrag eines Antragstellers, der die Voraussetzungen erfüllt habe, aufgrund eines Rechtsanspruchs nicht abgelehnt werden konnte. Eine willkürliche Anwendung des Pensionsgesetzes, das ein Bundesgesetz sei, durch die Bundesländer sei nicht möglich.



49.4 BKA

Der RH entgegnete dem Bundeskanzleramt, dass bereits nach den vom Bundeskanzleramt herausgegebenen Legistischen Richtlinien 1979 in den Erläuterungen möglichst genau anzugeben war, wie sich der vorgeschlagene Entwurf finanziell auswirken wird. Auch sei die Durchführung und Anpassung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung gemäß § 17 BHG 2013 derzeit lediglich für die mit der Vorbereitung der Erlassung von Rechtsvorschriften befassten Organe der Verwaltung und folglich nur zur Einbringung einer Regierungsvorlage im Ministerrat verpflichtend.

BMBF

Zu den Ausführungen des BMBF merkte der RH an, dass dieses seine Expertise nicht nur bei den finanziellen Auswirkungen, sondern auch seine Erfahrungen hinsichtlich der von ihm verwalteten Lehrer beim Entwurf von pensionsrechtlichen Bestimmungen einbringen solle.

Salzburg

Der RH wies gegenüber der Salzburger Landesregierung darauf hin, dass sich seine Kritik darauf bezog, dass keine Maßnahmen gesetzt wurden, um Landeslehrer länger im Aktivstand zu behalten (siehe dazu auch RH-Bericht „Personalplanung im Bereich der Bundeslehrer“, Reihe Bund 2013/5, TZ 6, 16).

Entwicklung der Ausgaben

50.1 Tabelle 13 zeigt die vom RH für die Jahre 2008 bis 2013 erhobenen Ausgaben für Landeslehrer bzw. für die Pensionen der Landeslehrerbeamten.

Tabelle 13: Entwicklung der Ausgaben für Landeslehrer

Daten Landeslehrer	Pensionsausgaben für Landeslehrerbeamte			Pensionsstand Landeslehrerbeamte			Summe Landeslehrer ¹			Ausgaben Landeslehrer ¹		
	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013	2008	2013	Änderung 2008 bis 2013
	in Mio. EUR	in %	in %	Anzahl	in %	in %	VBÄ	in Mio. EUR	in %	in %	in %	
Burgenland	53,13	73,09	37,6	1.487	1.819	22,3	2.048,12	2.141,86	4,6	110,85	129,78	17,1
Kärnten	115,77	150,12	29,7	3.309	3.934	18,9	5.039,06	4.545,46	- 9,8	264,29	287,99	9,0
Niederösterreich	250,56	333,93	33,3	7.100	8.574	20,8	12.137,29	12.057,01	- 0,7	628,47	740,03	17,8
Oberösterreich	232,70	308,66	32,6	6.333	7.795	23,1	12.525,94	12.062,19	- 3,7	651,53	758,31	16,4
Salzburg	82,38	111,99	35,9	2.358	2.916	23,7	4.483,58	4.355,05	- 2,9	227,44	267,16	17,5
Steiermark	217,34	299,44	37,8	6.156	7.752	25,9	9.178,16	8.364,32	- 8,9	515,77	563,28	9,2
Tirol	106,73	142,71	33,7	2.838	3.491	23,0	6.496,84	6.290,59	- 3,2	294,75	338,90	15,0
Vorarlberg	41,33	56,56	36,8	1.042	1.330	27,6	3.494,60	3.678,01	5,3	185,69	230,97	24,4
Wien	173,99	221,74	27,4	5.106	5.846	14,5	10.691,00	11.193,00	4,7	521,40	624,89	19,9
Bundeslehrer	- ²	- ²	- ²	16.273	20.402	25,4	37.269,62	38.347,84	2,9	2.292,59	2.708,57	18,1

¹ Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer

² nicht verfügbar

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF



50.2 (1) In den Ländern kam es 2008 bis 2013 zu einer hohen Anzahl von Pensionierungen von Landeslehrerbeamten. Dadurch stieg die Anzahl der Pensionsempfänger von 2008 bis 2013 in der Mehrzahl der Länder um mehr als 20 %. Der geringste Zuwachs lag in Wien mit 14,5 % vor, der höchste in Vorarlberg mit 27,6 %. Der Zuwachs an Pensionsempfängern bei den Bundeslehrerbeamten belief sich auf 25,4 %.

(2) In Folge trat auch eine wesentliche Erhöhung (in den meisten Ländern über 30 %) der Ausgaben für die Pensionen der Landeslehrerbeamten auf. Der höchste Zuwachs von 2008 bis 2013 belief sich in den Ländern Burgenland und Steiermark auf jeweils über 37 %. Der geringste, aber dennoch erhebliche Zuwachs lag in Wien mit 27,4 % vor.

(3) Die Zahl der aktiven Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) nahm von 2008 bis 2013 in sechs Ländern ab; die stärksten Reduzierungen erfolgten in Kärnten (- 9,8 %) und in der Steiermark (- 8,9 %). Zuwächse lagen im Burgenland (4,6 %), Vorarlberg (5,3 %) und Wien (4,7 %) bzw. im Bund (2,9 %) vor.

(4) Hinsichtlich der Ausgaben für aktive Landeslehrer ist festzuhalten, dass ab 2013 gesetzlich vorgesehen wurde, auch bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen einen Dienstgeber-Pensionsbeitrag von 12,55 % zu leisten. Diese Einnahme an Pensionsbeiträgen führte zu einer Reduzierung des Anstiegs der Netto-Pensionsausgaben (Tabelle 14).

Tabelle 14: Entwicklung der Ausgaben für Landeslehrerbeamtenpensionen 2008 bis 2013

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
2008 bis 2013	in %								
Anstieg der Pensionsausgaben	37,6	29,7	33,3	32,6	35,9	37,8	33,7	36,9	27,4
Anstieg der Netto-Pensionsausgaben	6,1	21	11,6	15,2	18,6	34,7	11	12,9	14,6

Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien

Vergleich der Länder

(5) Andererseits beinhaltet der neue Dienstgeber-Pensionsbeitrag einen unmittelbaren Mehraufwand des Dienstgebers der Landeslehrerbeamten bzw. Bundeslehrerbeamten von 12,55 %. Die Steigerung der Ausgaben für Landeslehrer von 2008 bis 2013 setzte sich somit aus den genannten Dienstgeberbeiträgen, aus den Struktureffekten (Gehaltsvorrückung), der jährlichen Gehaltserhöhung und der allfälligen prozentuellen Steigerung/Reduzierung der Anzahl der aktiven Landeslehrer zusammen. Die resultierende Erhöhung der Ausgaben für Landeslehrer belief sich 2008 bis 2013 nur in Kärnten und der Steiermark auf unter 10 %, weil in diesen Ländern eine entsprechend prozentuell hohe Reduzierung der Anzahl der Landeslehrer vorlag. In der Mehrzahl der Länder und dem Bund betrug die Erhöhung der Ausgaben für die Lehrer des Aktivstands 2008 bis 2013 über 15 %, den höchsten Zuwachs verzeichnete Vorarlberg mit 24,4 %.

(6) Der RH empfahl den Ländern und dem Bund, durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landeslehrer und Bundeslehrer deren Pensionsantrittsalter an das gesetzliche Pensionsalter heranzuführen. In diesem Zusammenhang könnten auch dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand, wie etwa im Hinblick auf die bestehende rechtliche Möglichkeit der Korridorpension, eine optionale Reduzierung der Arbeitszeit (ohne Gehaltsausgleich) ab dem 62. Lebensjahr, in die Diskussion miteinbezogen werden. Durch eine faktische Erhöhung des Pensionsantrittsalters würde nicht nur der weitere Anstieg der Ausgaben für Pensionen gedämpft, sondern auch dem aufgrund der derzeitigen Altersverteilung möglichen künftigen Lehrermangel entgegengewirkt.

50.3 BMBF

Das BMBF wies in seiner Stellungnahme aus der Sicht der Personalverwaltung auf die Präventivdienste gemäß Bundes-Bedienstetenschutzgesetz hin und zählte dienstliche Instrumente als Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landeslehrer, wie etwa das Sabbatical, Formen der Herabsetzung bzw. Ermäßigung der Lehrverpflichtung (etwa eine Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz), die Stundenplangestaltung, die Reduktion oder gänzliche Einstellung von Mehrdienstleistungen, Fortbildungsveranstaltungen zu den Themen Burn-Out-Prävention, Stressbewältigung, Teamentwicklung, Konflikte am Arbeitsplatz Schule, Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern, Stimm- und Sprachtraining etc. sowie Aktivitäten im Bereich der Schulpsychologie, auf. Weiters liege nach Ansicht des BMBF ein wesentlicher Belastungsgrund darin, dass österreichische Schulen im internationalen Vergleich mit wenig Supportpersonal (all-



gemeines Verwaltungspersonal, vor allem aber pädagogisches Unterstützungspersonal, wie z.B. Schulsozialarbeiter, Schulpsychologen etc.) ausgestattet seien. Bisherige Initiativen des BMBF seien bislang an den Vorgaben des Personalplans und des Bundesfinanzrahmengesetzes gescheitert, würden aber in Zukunft, beispielsweise in den derzeit laufenden Diskussionen zur Bildungsverwaltungsreform, weiter forciert werden.

Burgenland

Die Burgenländische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Schaffung der Maßnahme „Herabsetzung der Lehrverpflichtung (ohne Gehaltsausgleich)“ dem Bund obliege bzw. eine Reduzierung im genannten Sinne durch das Sabbatical bereits gegeben sei.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung hielt dazu in ihrer Stellungnahme fest, dass in Kärnten gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Herabsetzungen der Lehrverpflichtung (aus gesundheitlichen oder beliebigen Gründen) mit anteiliger Bezugskürzung auch für Lehrpersonen, die 60 Jahre und älter sind, genehmigt würden (im Schuljahr 2014/2015 bei fast 30 Lehrpersonen). Sie merkte außerdem an, dass Reduzierungen der Lehrverpflichtung bei gleichbleibender Schul- bzw. Organisationsstruktur teilweise zu Nachbesetzungen führen könnten.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung führte dazu in ihrer Stellungnahme aus, dass bei den land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern angestrebt werde, Anträge auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung oder auf Gewährung eines Sabbaticals positiv zu erledigen, soweit der Verwendung im beantragten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstünden. In den Jahren 2008 bis 2013 sei im Durchschnitt rd. 100 (von durchschnittlich 370 im Aktivstand stehenden) land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern pro Schuljahr eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung gewährt worden.

Der Landesschulrat für Niederösterreich begrüßte in seiner Stellungnahme Maßnahmen, die einen längeren Verbleib der Landeslehrpersonen im Dienst ermöglichten, wies jedoch darauf hin, dass das Dienstrecht der Landeslehrpersonen durch Bundesgesetz geregelt sei und für den Landesschulrat daher keinerlei Gestaltungsmöglichkeit bestehe.

Oberösterreich

Die Oberösterreichische Landesregierung hielt dazu in ihrer Stellungnahme fest, dass diese Möglichkeit gemäß § 45 LLDG 1985 bereits derzeit bestehe, jedoch durch den Dienstgeber nicht erzwingbar sei. Die RH-Empfehlung ziele auf eine normale Teilzeitbeschäftigung ab, deren Auswirkungen (Minderung des Einkommens, Reduzierung der Pensionsbeitragsgrundlage) ohne massiven Druck durch schwere gesundheitliche Beeinträchtigung für die Lehrkräfte wenig attraktiv erschienen.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung versuche gemäß ihrer Stellungnahme, durch arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Angebote sowie durch die Finanzierung von Supervisionen zum Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit seiner Landeslehrer beizutragen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liege bereits bei einer nicht vollständigen Rehabilitation der Landeslehrperson eine dauernde Dienstunfähigkeit vor. Eine Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes aus gesundheitlichen Gründen bei Erhalt von 75 % des Monatsbezuges sei lediglich für die Dauer von insgesamt zwei Jahren möglich; dauere die gesundheitliche Beeinträchtigung über diese zwei Jahre hinaus an, sei eine Ruhestandsversetzung durchzuführen. Der Bundesgesetzgeber hätte für die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu sorgen, dass nicht mehr voll leistungsfähigen Landeslehrpersonen Teilbeschäftigungsmodelle mit gänzlichem oder zumindest teilweise Gehaltsausgleich angeboten werden könnten, wie etwa die aktuell verhandelten Modelle des „Teilzeit-Krankenstandes“ sowie der Einführung von „Schonarbeitsplätzen“.

Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung führte dazu in ihrer Stellungnahme an, dass der Anstieg der Ausgaben für Landeslehrpersonen von unter 10 Prozent positiv zu vermerken sei.

Sie merkte weiters an, dass in der Steiermark eine Reihe von dienstrechtlichen Maßnahmen für die Gesunderhaltung gewährt würden (jährlich etwa 100 Kuraufenthalte, 700 Herabsetzungen der Jahresnorm gemäß § 45 LDG 1984 und 80 Sabbaticals). In geringem Umfang würden auch immer wieder Herabsetzungen der Jahresnorm aus gesundheitlichen Gründen gewährt.



Der Einsatz von schulpsychologischem Personal für Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Lehrpersonen falle in die Bundeskompetenz und es wäre nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung seitens des Bundes zu prüfen, wie weit das Aufgabenprofil der Schulpsychologie mit derartigen Maßnahmen für die Lehrpersonen vereinbar ist.

Hinsichtlich der optionalen Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 Prozent ohne Gehaltsausgleich für Lehrpersonen ab dem 60. Lebensjahr merkte die Steiermärkische Landesregierung an, dass für die Umsetzung einer derartigen Maßnahme grundsätzlich bundesgesetzliche Rahmenbedingungen erforderlich wären.

50.4 BMBF

Der RH nahm die Vielzahl der vorhandenen Instrumente zur Förderung der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit und die Initiative des BMBF zur Kenntnis, die vermehrte Aufnahme von (pädagogischem wie nicht-pädagogischem) Supportpersonal in der Schulverwaltung zu erreichen. Schließlich merkte der RH an, dass im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz vorgesehene Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit für Landeslehrer nicht zur Anwendung kommen.

Burgenland

Der RH entgegnete, dass die Schaffung eines Anspruchs auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liege. Bereits nach geltender Rechtslage kann die Lehrverpflichtung gemäß § 45 LDG 1984 (im Ermessen der Dienstbehörde) herabgesetzt werden; eine Maßnahme, die in vielen Bundesländern auch bereits genutzt wird. Weiters führte der RH aus, dass das Sabbatical zwar technisch eine Herabsetzung der Lehrverpflichtung sei, dies aber über eine geblockte Dienstleistungsphase erfolgte. Das Sabbatical ermöglicht somit keine dauerhafte Reduktion der Leistungspflicht und damit der berufsbezogenen Belastung, sondern lediglich (während der Freistellungsphase) eine gänzliche Freistellung von der Leistungspflicht in geblockter Form.

Kärnten

Der RH anerkannte die entsprechende Nutzung vorhandener dienstrechtlicher Möglichkeiten. Er bestätigte in diesem Zusammenhang auch, dass die Herabsetzung der Lehrverpflichtung auch zu Nachbesetzungen führen kann, allerdings nicht notwendiger Weise muss. Der RH erinnerte daher daran, dass auch bestimmte Arten der gänzlichen

Vergleich der Länder

Abwesenheiten (z.B. Karenzen nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz, dienstrechtliche Karenzurlaube, diverse Freistellungen, Krankenstände) länger andauern und nicht notwendiger Weise durch Nachbesetzungen, sondern durch andere personelle oder organisatorische Maßnahmen abgefangen werden können. Dies unterstreicht aus Sicht des RH die Wichtigkeit einer sorgfältigen Personalplanung und -bewirtschaftung, um zusätzliche Kosten gering zu halten.

Niederösterreich

Der RH entgegnete dem Landesschulrat für Niederösterreich, dass der Rahmen des durch Bundesgesetz geregelten Dienstrechts der Dienstbehörde bereits derzeit zahlreiche Möglichkeiten bietet, Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit im Rahmen des Dienstrechtsvollzugs zu setzen.

Salzburg

Der RH begrüßte die Maßnahmen der Salzburger Landesregierung zum Erhalt der physischen und psychischen Gesundheit seiner Landeslehrer. Ungeachtet künftiger Reformen des Bundes kann nach Ansicht des RH eine altersentsprechende Reduzierung des Arbeitsausmaßes im beiderseitigen Einvernehmen auf Grundlage der bereits bestehenden Bestimmungen auch zur Verhinderung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die in der Folge zu einer Dienstunfähigkeit führen könnten, und damit zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit beitragen.

Steiermark

Hinsichtlich des Einwands der Steiermärkischen Landesregierung, dass der Einsatz schulpsychologischen Personals in die Bundeskompetenz falle, entgegnete der RH, dass die Fürsorgepflicht gegenüber den Landeslehrern den Ländern in ihrer Eigenschaft als Dienstgeber zukommt und sie ihrer Fürsorgepflicht als Dienstgeber (auch im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung) entsprechend auch weiterhin nachkommen sollten (siehe auch TZ 51).

Der RH entgegnete, dass lediglich die Schaffung eines Anspruchs auf Herabsetzung der Lehrverpflichtung in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegt. Bereits nach geltender Rechtslage kann die Lehrverpflichtung gemäß § 45 LDG 1984 (im Ermessen der Dienstbehörde) herabgesetzt werden; eine Maßnahme, die in vielen Bundesländern auch bereits genutzt wird.

Maßnahmen

Maßnahmen der Länder zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit

51.1 Bei den 2006 bis 2008 durchgeführten Gebarungsüberprüfungen hatte der RH den Ländern empfohlen, umgehend Maßnahmen zu setzen, die dazu beitragen, den Anteil der krankheitsbedingten Ruhestandsversetzungen von Landeslehrerbeamten zu reduzieren und deren durchschnittliches Pensionsantrittsalter zu erhöhen.

Im Rahmen der vorliegenden Überprüfung erhob der RH in den Ländern, welche Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit die Länder den Landeslehrern anboten. Die bisherigen Maßnahmen der Länder ließen sich vier Gruppen zuordnen:

- Fortbildungsmaßnahmen in Form von Seminaren mit gesundheitlichen Schwerpunkten sowie Kurzkuren zur mentalen Stärkung;
- dienstrechtliche Maßnahmen, wie etwa die Herabsetzung der Lehrverpflichtung (u.a. aus gesundheitlichen Gründen), das Sabbatical oder der Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge;
- individuelle Angebote zur Prävention im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung (etwa Supervision, Coaching, Mediation, psychologische Gespräche während Kuraufenthalten, Einzelberatung);
- individuelle Angebote zu therapeutischen Maßnahmen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung (Kur- und Rehabilitationsaufenthalte, Burn-out-Therapien, Burn-out-Krisenmanagement).

51.2 Der RH begrüßte die bisher von den Bundesländern angebotenen Maßnahmen, die entweder präventiv wirkten oder nach dem Eintritt einer Erkrankung in Anspruch genommen werden konnten. Er betrachtete diese als Beitrag zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit mit der Folge einer Steigerung des Pensionsantrittsalters und einer Senkung des Anteils der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit.

Darüber hinaus empfahl der RH, die gesetzten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung zu evaluieren und aufgrund der Ergebnisse dieser Evaluierung den Maßnahmenkatalog gegebenenfalls zu überarbeiten und anzupassen.

51.3 Burgenland

Der Landesschulrat für Burgenland sagte in seiner Stellungnahme eine Evaluierung der derzeitigen Maßnahmen betreffend den Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit in Zusammenarbeit mit der Burgenländischen Landesregierung zu.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung hielt dazu in ihrer Stellungnahme fest, dass neben den Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule eine Koordinationsstelle für Schulmediation am Landesschulrat für Kärnten installiert worden sei, in der aktuell zwei Personen tätig seien. Die Dienstbehörde werde immer wieder mit einem erhöhten Konfliktpotenzial an Schulen konfrontiert, so dass in Anbetracht dieser Situation eine Verstärkung an Personalressourcen durch den Bund in diesem Bereich wünschenswert und von großer Wichtigkeit sei.

Die Kärntner Landesregierung merkte außerdem an, dass sich die Durchführung einer Evaluierung der gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer durch das Land Kärnten schwierig gestalten würde, da die Fort- und Weiterbildungen an der Pädagogischen Hochschule Kärnten erfolgten und die Koordinationsstelle für Schulmediation beim Landesschulrat Kärnten eingerichtet sei.

Niederösterreich

Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrerbeamten trachte die Niederösterreichische Landesregierung gemäß ihrer Stellungnahme weiter danach, deren tatsächliches Pensionsantrittsalter an das gesetzliche Pensionsalter heranzuführen. In Ruhestandsversetzungsverfahren aus Gründen dauernder Dienstunfähigkeit würden durchgängig fachärztliche Gutachten, erstellt von gerichtlich beeideten Sachverständigen, eingeholt werden und derartige Ruhestandsversetzungen erfolgten nur unter restriktiver Prüfung bei eindeutiger Sachlage und erst nach dem erfolglosen Durchlaufen medizinisch indizierter Therapieformen.



Oberösterreich

Der Landesschulrat für Oberösterreich werde gemäß seiner Stellungnahme die Maßnahmen des bereits sehr umfangreichen Maßnahmenkatalogs zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer laufend fortsetzen und an die entsprechenden Erfordernisse anpassen.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung begrüßte in ihrer Stellungnahme die vom RH vorgeschlagenen Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landeslehrer, wobei jedoch die Finanzierungsfrage offen sei. Eine aussagekräftige Evaluierung der Wirkung der von der Salzburger Landesregierung gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrpersonen sei kaum möglich, da es sich um Präventionsmaßnahmen handle, die sich einer validen Messbarkeit entziehen, und Landeslehrpersonen diese nur dann annehmen würden, wenn Vertraulichkeit gegenüber dem Dienstgeber garantiert sei. Seitens der Salzburger Landesregierung fänden dennoch regelmäßig Besprechungen mit dem Präventionsdienstleister Arbeitsmedizinischer Dienst Salzburg über Präventionsmaßnahmen und deren Anpassung statt.

Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH betreffend die Evaluierung der bereits gesetzten Maßnahmen positiv zur Kenntnis.

Der Landesschulrat für Steiermark merkte in seiner Stellungnahme zu dem Themenkreis an, dass, wie schon der Steiermärkische Landesrechnungshof festgestellt hatte, die Schulsozialarbeit bedarfsgerecht auf alle Bildungsregionen aufgeteilt werden sollte, so dass Belastungen durch Erziehungsdefizite bei Schülern besser entsprochen werden können. Wesentliche Kompetenzen zur Behebung von Ursachen (z.B. Arbeitsmedizin, Schulsozialarbeit, Unterstützungssysteme) fielen jedoch in den Wirkungsbereich des Landes und der Landesschulrat habe im Vergleich zur Privatwirtschaft keine Möglichkeit, Lehrpersonen, die aus psychischen oder physischen Gründen arbeitsunfähig seien, anderweitig (z.B. durch eine Umschulung) einzusetzen. Fortbildungsprogramme im Rahmen der Gesundheitsbildung, auch mit dem Schwerpunkt „Work Life Balance“, sollen in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule angeboten werden.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass in Tirol den Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde. Da es dem Land Tirol ein großes Anliegen sei, dass die Lehrkräfte an den Tiroler Schulen Bedingungen vorfinden, die in bestmöglicher Weise den Erhalt und die Förderung ihrer Gesundheit, Arbeitszufriedenheit und Leistungsfähigkeit gewährleisten, habe das Land Tirol in letzter Zeit verstärkt Anstrengungen in Richtung Verfestigung bzw. Intensivierung arbeitsmedizinischer und arbeitspsychologischer sowie sicherheitstechnischer Maßnahmen unternommen.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung gab in ihrer Stellungnahme an, bereits erhebliche Mittel zur Verbesserung der pädagogischen Qualität sowie der Rahmenbedingungen an so genannten Brennpunktschulen – also jenen mit hohem Anteil von Kindern mit migrantischem Hintergrund, mit schwierigen äußeren Rahmenbedingungen, mit besonders vielen verhaltensauffälligen Kindern – aufgewendet zu haben, wobei die Ressourcen sowohl für den Erhalt der Gesundheit der Landeslehrer als auch für den längeren Verbleib im Schuldienst gedacht seien. Jede Lehrperson könne überdies Supervisionsstunden, Coaching etc. bis 500 EUR in Anspruch nehmen. Zur Evaluierung der Wirkung von Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Gesundheit seien nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung ein gut strukturierter Maßnahmenkatalog zu erarbeiten und in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht die gesetzten Maßnahmen vor allem bei Langzeitkrankenständen zu evaluieren, wobei den Themenbereichen Depressionen, Burnout und ähnlichen Krankheitsbildern ein besonderes Augenmerk zu schenken sein werde.

Wien

Der Stadtschulrat für Wien teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die präventiven Angebote zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit ausgebaut werden. Lehrpersonen im Langzeitkrankenstand würden verstärkt zu Gesprächen eingeladen werden, um einerseits die gesundheitlichen Probleme und Ursachen, aber auch Szenarien für einen ehestmöglichen Dienstwiederantritt zu besprechen. Es bestehe bereits das Angebot zur Inanspruchnahme von Supervision.



51.4 Kärnten

Zur Forderung der Kärntner Landesregierung, der Bund möge mehr Personal an der beim Landesschulrat für Kärnten eingerichteten Koordinationsstelle für Schulmediation zur Verfügung stellen, hielt der RH fest, dass die Diensthoheit über die Kärntner Landeslehrer gemäß § 2 Kärntner Landeslehrergesetz die Landesregierung betrifft. Aus Sicht des RH liegt daher die Fürsorgepflicht gegenüber den Kärntner Landeslehrern und damit einhergehend die primäre Verantwortung für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bei der Kärntner Landesregierung und nicht bei der Bundesbehörde Landesschulrat für Kärnten.

Auch hinsichtlich der von der Kärntner Landesregierung angeführten organisationsbedingten Schwierigkeit der Evaluierung erinnerte der RH an die Fürsorgepflicht der Kärntner Landesregierung gegenüber den Landeslehrern. Diese verpflichtet den Dienstgeber nicht nur zur Erbringung angemessener gesundheitserhaltender Maßnahmen und Leistungen, sondern auch zur Überprüfung, ob und inwieweit diese Maßnahmen und Leistungen die gewünschte Wirkung entfalten.

Salzburg

Der RH führte aus, dass eine Evaluierung in einer die Vertraulichkeit einzelner Personen wahrenen Form durchaus insofern durchgeführt werden kann, als die Dienstbehörde das Augenmerk auf die Beobachtung eines mittelfristig sich ergebenden Zusammenhanges zwischen der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Maßnahmen und der Veränderung von Krankenstandstagen bzw. Dienstunfähigkeiten legen kann.

Steiermark

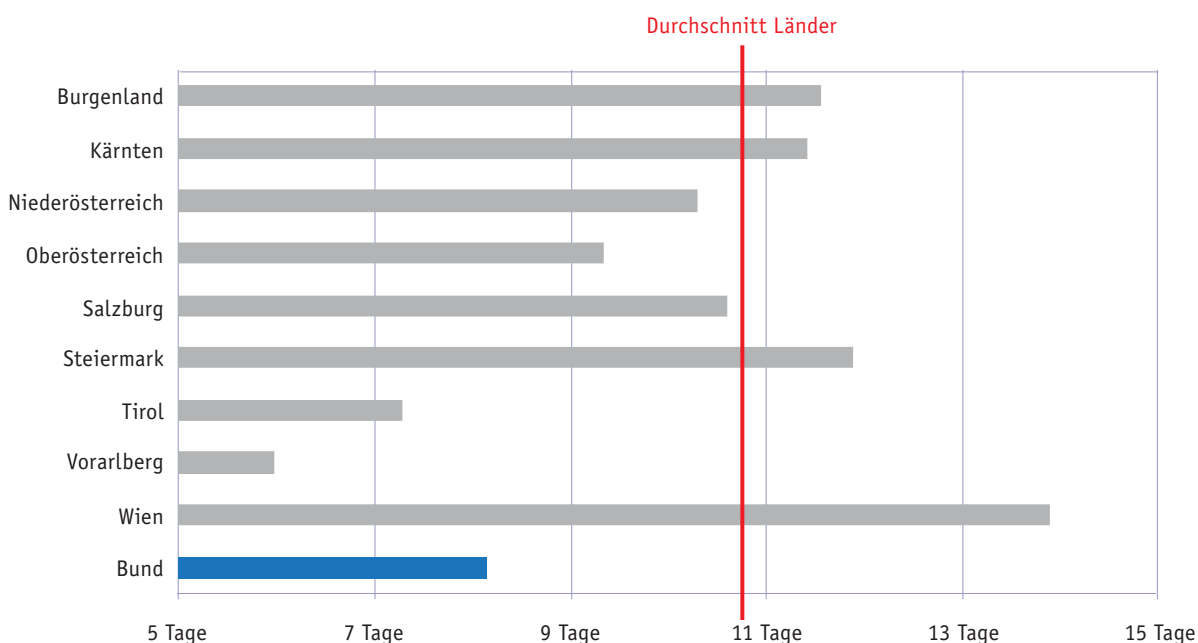
Zum Vorbringen des Landesschulrats für Steiermark, er habe keine Möglichkeit, arbeitsunfähige Lehrpersonen anderweitig einzusetzen, merkte der RH an, dass es am Dienstgeber liegt, freiwillige berufliche Flexibilität und Mobilität sowie Wechselmöglichkeiten im Rahmen des Personalmanagements entsprechend zu fördern. In diesem Zusammenhang erinnerte der RH daher an seine diesbezüglichen Feststellungen, dass u.a. die möglichst breite Bekanntmachung von offenen Stellen unter potenziellen Bewerbern eine wesentliche Unterstützung für ein erfolgreiches dienstgeberseitiges Mobilitätsmanagement darstellt (siehe auch „Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst“, Reihe Bund 2014/6).

Maßnahmen

Krankenstands-
monitoring

52.1 (1) Der RH erhob weiters die zeitliche Entwicklung der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage je Landeslehrer.

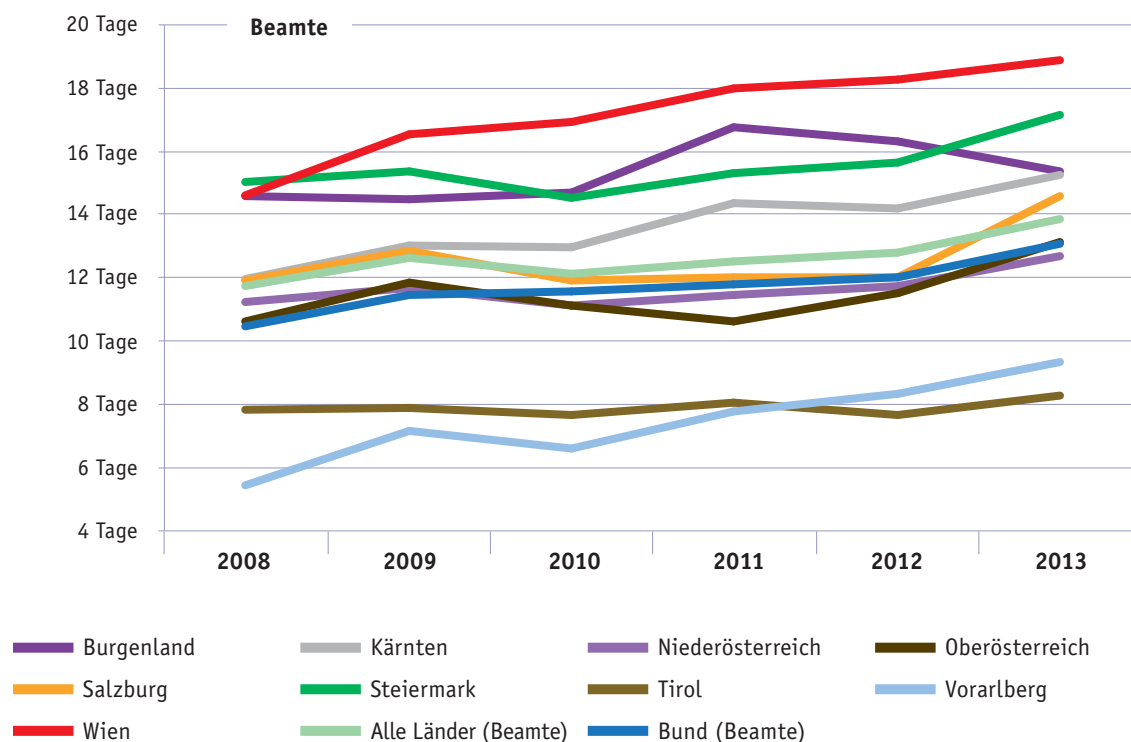
Abbildung 2: Durchschnittliche jährliche Krankenstandstage der Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) im Zeitraum 2008 bis 2013 im Vergleich mit den Bundeslehrern



Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF

(2) Der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage je Landeslehrer (Landeslehrerbeamte und Landesvertragslehrer) war in den Ländern im Zeitraum 2008 bis 2013 sehr unterschiedlich. Höher als der gewichtete Gesamtdurchschnitt war er in den Ländern Wien, Steiermark, Burgenland und Kärnten. Besonders niedrig war er in den Ländern Tirol und Vorarlberg; dieser war auch niedriger als der Durchschnitt der Bundeslehrer (Beamte und Vertragslehrer).

Abbildung 3: Zeitliche Entwicklung der Krankenstandstage der Landeslehrerbeamten im Vergleich mit den Bundeslehrerbeamten

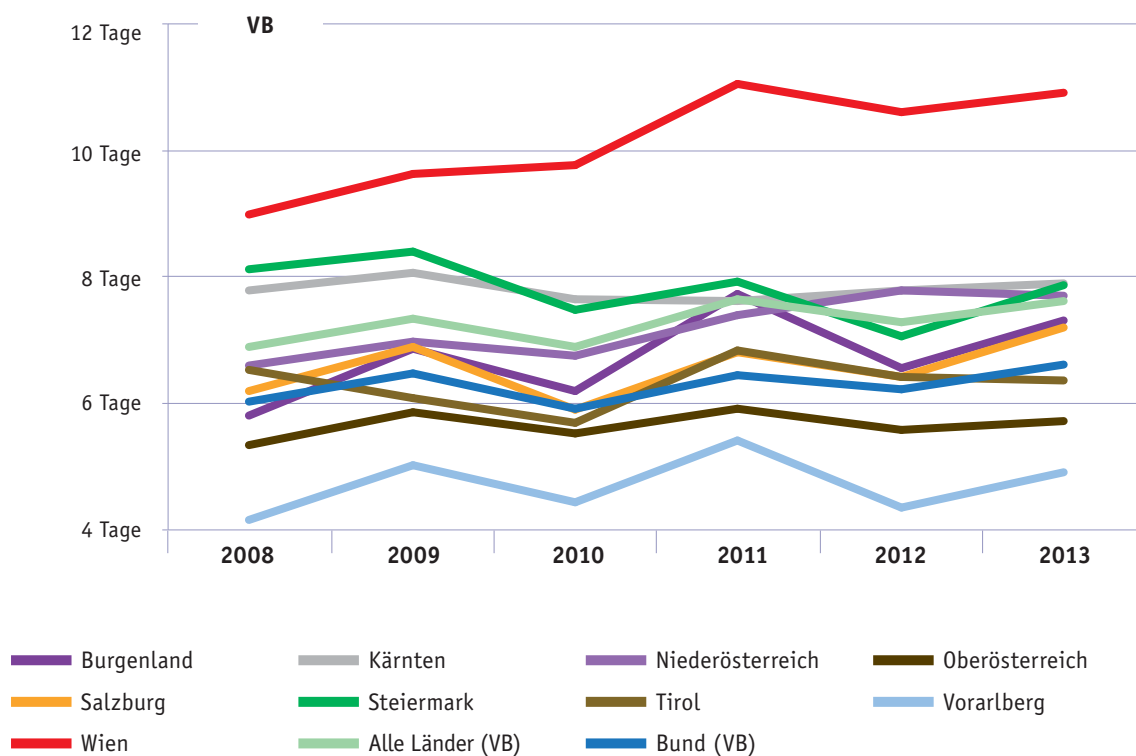


Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF

(3) Im Zeitraum 2008 bis 2013 stieg die Anzahl der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage der Landeslehrerbeamten in allen Ländern (Ausnahme Tirol). Im Jahr 2013 lag die durchschnittliche Anzahl der Krankenstandstage zwischen 8,26 Tage (in Tirol) und 18,87 Tage (in Wien).

Maßnahmen

Abbildung 4: Zeitliche Entwicklung der Krankenstandstage der Landesvertragslehrer im Vergleich mit den Bundesvertragslehrern



Quellen: Ämter der Landesregierungen/Magistrat der Stadt Wien; Landesschulräte/Stadtschulrat Wien; BMBF

(4) Im Zeitraum 2008 bis 2013 stieg die Anzahl der jährlichen durchschnittlichen Krankenstandstage der Landesvertragslehrer nur in Wien, in den anderen Ländern blieb er weitgehend konstant (Abbildung 4). Im Jahr 2013 lag die durchschnittliche Anzahl der Krankenstandstage zwischen 4,9 Tage (in Vorarlberg) und 10,92 Tage (in Wien).

Der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage über alle Länder belief sich 2013 bei Landesvertragslehrern auf 7,61 Tage bzw. bei Landeslehrerbeamten auf 13,87 Tage.

(5) Die von den Ländern bisher angebotenen Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit waren einerseits auf Prävention ausgerichtet (Fortbildung, dienstrechtliche Maßnahmen, arbeitsmedizinische Präventivmaßnahmen), andererseits therapeutischer Natur (Kuren). Letztere konnten jedoch in der Regel erst im Falle bereits ein-



getretener Erkrankung, die sich durch Langzeit- oder gehäufte kürzere Krankenstände manifestiert hatte, in Anspruch genommen werden. Die Länder sahen jedoch keine Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit für jene Phase vor, in welcher bereits ein mehrwöchiger Krankenstand vorlag, bei dem nicht von vornherein ausgeschlossen war, dass seine Ursache in besonderen Belastungen am Arbeitsplatz gelegen war, und ein weiteres Andauern zu erwarten war.

- 52.2 Der RH wies hinsichtlich der Landeslehrerbeamten auf die von 2008 mit durchschnittlich 11,74 Tagen bis 2013 auf durchschnittlich 13,87 Tage gestiegene Anzahl an jährlichen Krankenstandstagen hin. Der RH wies kritisch darauf hin, dass 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 Tagen nahezu doppelt so hoch war wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61 Tagen.

Er stellte dazu weiters fest, dass die Länder weder ein Krankenstandsmonitoring noch Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes oder sich häufender Krankenstände anboten. Der RH empfahl daher den Ländern, ein Krankenstandsmonitoring dergestalt einzuführen, dass die Dienstbehörde beispielsweise nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von kürzeren Krankenständen (zum Beispiel nach fünf Krankenständen ab je fünf Tagen, die innerhalb von drei Monaten eingetreten waren) dem Betroffenen ein Mitarbeitergespräch anbietet. Ziel eines solchen Gesprächs wäre es zu erörtern, welche Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten beitragen können bzw. durch welche Maßnahmen eine mögliche beruflich besonders belastende Situation verbessert werden könnte.

52.3 BMBF

Das BMBF bemerkte in seiner Stellungnahme, dass Daten zu Krankenstandstagen der Bundeslehrer im zentralen System PM-SAP geführt werden. Die Empfehlung des RH, diese Daten für ein Monitoring, an dem sich konkrete Schritte zur Wiedereingliederung der Bediensteten anknüpfen, zu nutzen, werde als überlegenswert befunden, wobei aber darauf hingewiesen werde, dass Regelungen zum Mitarbeitergespräch in die legistische Zuständigkeit des BKA fielen und in Anbetracht der derzeitigen Vorgaben des Personalplans etwaige Zusatzaufwendungen mit dem vorhandenen Verwaltungspersonal abzudecken wären.

Burgenland

Der Landesschulrat für Burgenland erachtete in seiner Stellungnahme die Einführung des vom RH empfohlenen Krankenstandsmonitorings als zweckmäßig, sofern dieses System mit dem BMBF abgestimmt und bundesweit angewendet werde.

Kärnten

Die Kärntner Landesregierung merkte dazu in ihrer Stellungnahme an, dass in der zuständigen Fachabteilung derzeit ein Mitarbeiter im Rahmen seines Aufgabenbereichs für die Kontrolle von Krankenständen und sonstigen Absenzen zuständig sei und im Zuge dieser Tätigkeit in besonderen Fällen auch die vom RH empfohlenen Mitarbeitergespräche stattfänden. Die Installation eines dauerhaften und effizienten Krankenstandsmonitorings, welches die vom RH erarbeiteten Anforderungen erfüllt, sei jedoch eine Frage der zur Verfügung stehenden Personalressourcen.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung erklärte in ihrer Stellungnahme, dass im Dienstrechtsvollzug für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer bereits sowohl anlassbezogen, wie auch standardisiert im Fall des Erreichens vordefinierter Grenzwerte auf elektronischer Basis Krankenstände nach verschiedenen Kriterien ausgewertet und gebotene dienstbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden. Zur Erhaltung der Dienstfähigkeit bestünden Coaching-Angebote und Angebote zur psychologischen Betreuung bei länger andauernden wie auch bei sich häufenden kürzeren Krankenständen. Weiters werde in Erwägung gezogen, ein „Krankenstandsmonitoring“ gemäß der RH-Empfehlung dergestalt einzuführen, dass nach einem 30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen der betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrperson ein Mitarbeitergespräch angeboten werde, um die konkrete Arbeitsplatzsituation eingehend zu durchleuchten und die vollständige Wiederintegration am Arbeitsplatz zu erleichtern.

Der Landesschulrat für Niederösterreich begrüßte in seiner Stellungnahme grundsätzlich die Einführung eines Krankenstandsmonitorings, sehe sich jedoch außerstande, diese Maßnahmen mit dem derzeitigen Personal zusätzlich durchzuführen. Aufgrund der großen Anzahl der Bediensteten sei dies für den Landesschulrat nur dann möglich, wenn dafür zusätzlich Personal und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder andere Aufgaben abgegeben werden könnten.



Oberösterreich

Die Oberösterreichische Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Rahmen des Projekts „Betriebliche Gesundheitsvorsorge“ bereits ein Eingliederungsmanagement angedacht werde. Im Zuge dessen werden Methoden überlegt, welche die rasche Eingliederung nach Krankenständen erleichtern sollen, wobei jedoch die in der RH-Empfehlung genannte 30-Tages-Frist eher kurz erscheine. Seitens Oberösterreichs werde jedoch nach dreimonatigem Krankenstand bzw. allgemein in Zweifelsfällen eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst.

Aufgrund der Empfehlung des RH für ein Krankenstandsmonitoring habe der Landesschulrat für Oberösterreich gemäß seiner Stellungnahme bereits sämtliche Pflichtschulinspektoren beauftragt, nach 30-tägiger Krankenstandsdauer mit der erkrankten Lehrperson in Kontakt zu treten. Darüber hinaus würden mit der Abteilung Gesundheit des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung Gespräche geführt, um bereits nach 30-tägigem Krankenstand ärztliche Kontrolluntersuchungen veranlassen zu können.

Salzburg

Die Salzburger Landesregierung merkte in ihrer Stellungnahme an, dass diese Empfehlung bereits umgesetzt werde. Mitarbeitergespräche und Gespräche mit den betroffenen Dienststellen (Schulleiter) bei länger andauernden Krankenständen fänden schon seit Jahren statt und würden seitens der zuständigen Abteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung angeboten und geführt. Es sei jedoch von der Art der Erkrankung abhängig, ob ein erstes Mitarbeitergespräch bereits nach 30 Tagen erfolgen könne. Bei Diagnosen wie Burn-out oder Krebs wäre dies nach einem 30-tägigen Krankenstand in der Regel noch nicht möglich, hier müsse der weitere Verlauf der Erkrankung erst abgewartet werden.

Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH betreffend die Einführung eines Krankenstandsmonitorings positiv zur Kenntnis.

Der Landesschulrat für Steiermark merkte dazu in seiner Stellungnahme an, dass das Krankenstandsmonitoring ein geeignetes Instrument zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit von Lehrpersonen sei.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung hielt in ihrer Stellungnahme dem kritischen Hinweis des RH, dass 2013 der Durchschnitt der jährlichen Krankenstandstage bei den Landeslehrerbeamten mit 13,87 Tagen nahezu doppelt so hoch war wie jener der Landesvertragslehrer mit 7,61 Tagen, entgegen, dass diese Differenz eine logische Folge des Altersunterschieds zwischen den Landeslehrerbeamten und den Landesvertragslehrern sei. Bei den Landeslehrerbeamten handle es sich um den wesentlich älteren Personenkreis; die Abschaffung der Pragmatisierung in den Ländern (außer in Tirol) führe zudem dazu, dass sich der Abstand weiter vergrößere.

Vorarlberg

Die Vorarlberger Landesregierung gab in ihrer Stellungnahme an, dass insbesondere bei kleinen Schulen durch den Schulleiter schon nach kurzer Zeit Kontakt mit der erkrankten Lehrperson und ihrer Familie aufgenommen werde. Im Zuge dessen werden auch mögliche Hilfestellungen bzw. zeitliche Perspektiven für einen Wiederantritt angesprochen, was auch in ein gut vorbereitetes und ebenso strukturiertes Mitarbeitergespräch münden könne.

52.4 BMBF

Der RH erwiderte dem BMBF hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Ressourcen, dass es sich bei der RH-Empfehlung zur Einführung eines Krankenstandsmonitoring lediglich um die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstgebers handelt und keinesfalls um die Einführung einer neuen Aufgabe für die Dienstbehörde. Überdies soll der Nutzen daraus insofern überwiegen, als die verstärkte Aufmerksamkeit, die seitens der Dienstbehörde für die Vermeidung von Serienkrankständen und in der Folge Dienstunfähigkeitsfällen aufgewendet wird, aus gesamtstaatlicher Sicht im Endeffekt zu einer Kostenreduzierung führen soll.

Burgenland

Der RH entgegnete dem Landesschulrat für Burgenland, dass sich die Notwendigkeit des Krankenstandsmonitoring aus seiner Sicht schon unmittelbar aus der Fürsorgepflicht des Dienstgebers ergibt. Die individuellen Träger dieser Pflicht sind nicht nur die Dienstbehörden, sondern auch die unmittelbaren Vorgesetzten (Schulleiter) der Lehrer, die somit aus Eigenem das Krankenstandsverhalten ihrer Mitarbeiter zu beobachten haben.



Kärnten, Niederösterreich

Der RH erwiderte der Kärntner Landesregierung und dem Landesschulrat für Niederösterreich hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Ressourcen, dass es sich bei der vom RH empfohlenen Einführung eines Krankenstandsmonitorings lediglich um die Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstgebers gegenüber den Landeslehrern handelt und keinesfalls um die Einführung einer neuen Aufgabe für die Dienstbehörde. Aus Sicht des RH wird dies auch durch die Umsetzung eines ressourcenschonenden Stufenmodells ermöglicht, in dem der Schulleiter in der ersten Stufe die Dauer und Abstände der Krankenstände überwacht und – in der zweiten Stufe – das Mitarbeitergespräch, bei Zutreffen vorher festgelegter Kriterien, durch die Dienstbehörde angeboten wird. Der Gewinn daraus sollte insofern überwiegen, als die verstärkte Aufmerksamkeit, die seitens der Dienstbehörde der Vermeidung von Serienkrankenständen und in der Folge Dienstunfähigkeitsfällen aufgewendet werde, aus gesamtstaatlicher Sicht im Endeffekt zu einer Kostenreduzierung führen sollte.

Oberösterreich, Salzburg

Der RH erwiderte der Oberösterreichischen und der Salzburger Landesregierung hinsichtlich der vom RH empfohlenen 30-Tages-Frist, dass diese nicht automatisch zu aufwändigen Eingliederungsmaßnahmen führen soll, sondern in einem ersten Schritt eine Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen – in Form eines Mitarbeitergesprächs – auslösen soll, um etwaige Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitssituation zu evaluieren. Ebenso scheint ein Mitarbeitergespräch in jenen Fällen nicht zwingend erforderlich, in denen – wie in den von der Salzburger Landesregierung genannten Fällen – der Dienstbehörde der Grund für die Abwesenheit vom Dienst bekannt und die Kommunikation zwischen Dienstbehörde und Betroffenen nicht dauerhaft unterbrochen ist.

Tirol

In ihrer Stellungnahme führte die Tiroler Landesregierung den hohen Unterschied an durchschnittlichen Krankenstandstagen vom Landeslehrerbeamten mit 13,87 Tagen gegenüber jenen der Landesvertragslehrer mit 7,61 Tagen nur auf den Altersunterschied der jeweiligen Personengruppen zurück. Der RH entgegnete, dass dieser Unterschied auf andere Ursachen zurückzuführen sein kann. Hiezu hielt er fest, dass beispielsweise im Jahr 2013 die durchschnittliche Anzahl der Landesvertragslehrer-Krankenstandstage sich in Vorarlberg auf 4,9 Tage und in Wien auf 10,92 Tage belief, obwohl in beiden Ländern ähn-

Maßnahmen

liche Altersverteilungen (die Pragmatisierung war jeweils 2005 ausgelaufen) vorlagen.

Weitergehende Maßnahmen der Länder

- 53.1** Der RH erhob, welche weitergehenden Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer die Länder erwogen, aber derzeit aus dienstrechtlichen, organisatorischen, finanziellen oder sonstigen Gründen nicht umgesetzt hatten. Unter den von den Ländern vorgeschlagenen künftigen Maßnahmen fanden sich insbesondere solche, die vermehrte Unterstützungsleistungen zum Inhalt hatten:
- So betraf dies den Einsatz von Unterstützungspersonal, die verlässliche Begleitung in belastenden Schulklassensituationen durch u.a. schulpsychologisches Personal oder die Entlastung von administrativen Aufgaben.
 - Weiters wurde von den Ländern aber auch die Heranziehung älterer und gesundheitsgefährdeter Landeslehrer zu administrativen Tätigkeiten vorgeschlagen.
 - Angesprochen wurden von den Ländern schließlich auch eine praxisnähere Ausbildung, schulorganisatorische Änderungen sowie erhöhte Anerkennung und Wertschätzung des Lehrerberufs.
- 53.2** Der RH stellte fest, dass eine Reihe von sehr unterschiedlichen Maßnahmen bislang nicht umgesetzt war und wies auf den diesbezüglichen Handlungsbedarf hin.
- 53.3** *Gemäß Stellungnahme hielt der Stadtschulrat für Wien es für notwendig, älteren oder gesundheitsbeeinträchtigten Landeslehrern ein gesetzliches Szenario anzubieten, um von der lehrenden in eine administrative Tätigkeit „umzusteigen“.*
- 53.4** Der RH bestätigte, dass berufliche Flexibilität und Mobilität und die damit einhergehende Herausforderung und Abwechslung eine Möglichkeit ist, Personal länger und gesund im Erwerbsleben zu halten. Nach Ansicht des RH kann berufliche Flexibilität diese Wirkungen allerdings nur voll entfalten, wenn sie freiwillig erfolgt und nicht dienstgeberseitig aufgezwungen wird. Er hielt daher die bloße gesetzliche Schaffung einer für den Bediensteten möglichst günstigen Umsteigemöglichkeit für zu kurz gegriffen, sondern machte darauf aufmerksam, dass es insbesondere auch am Dienstgeber liegt, die Wechselmöglichkeit im Rahmen des Personalmanagements entsprechend zu fördern. In diesem Zusammenhang erinnerte der RH an seine diesbezüglichen



Feststellungen, dass u.a. die möglichst breite Bekanntmachung von offenen Stellen unter potenziellen Bewerbern eine wesentliche Unterstützung für ein erfolgreiches dienstgeberseitiges Mobilitätsmanagement darstellt (siehe auch „Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst“, Reihe Bund 2014/6).

Diagnosemonitoring

54.1 Nach Auskunft der Länder wurden die Landeslehrerbeamten im Rahmen des Ruhestandsversetzungsverfahrens aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit ärztlich untersucht. Aufgrund des ärztlichen Gutachtens mit der Diagnose und Prognose hatte die Dienstbehörde über das Vorliegen der dauernden Dienstunfähigkeit, die in Folge zu einer Ruhestandsversetzung führt, zu entscheiden.

Gemäß den Angaben der Länder lagen einem erheblichen Teil der Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit Erkrankungen des psychiatrischen Formenkreises zugrunde. Vier Bundesländer konnten aufgrund anonymisierter Summendarstellungen prozentuelle Anteile für diese Art der Erkrankung für den Überprüfungszeitraum nennen, die übrigen Länder konnten lediglich Schätzungen dazu angeben. Statistische Daten über die Krankheitsgründe, die zu einer Ruhestandsversetzung aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit führten, lagen nur in einem Land vor.

54.2 Der RH stellte fest, dass die Länder teilweise über keine Daten betreffend die kategorisierten Erkrankungen, die zu einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung führten, verfügten. Da die medizinischen Gründe für die Dienstunfähigkeit nicht bekannt waren, konnten weder eine Analyse der Ursachen vorgenommen, noch zielgerichtete Maßnahmen zwecks Erhaltung der Gesundheit und somit der Dienstfähigkeit gesetzt werden.

Der RH empfahl den Ländern, strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die zu den (individuellen) Ruhestandsversetzungen geführt haben, vorzunehmen. Damit sollte ein Diagnosemonitoring eingerichtet werden, das (auf der Grundlage der sich zeigenden Krankheitsbilder) eine Entscheidungsgrundlage hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit darstellt.

54.3 Kärnten

Die Kärntner Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass in Kärnten ein strukturiertes und anonymisiertes Diagnosemonitoring bereits ansatzweise durchgeführt werde und nunmehr verstärkt Beachtung finden solle.

Niederösterreich

Die Niederösterreichische Landesregierung merkte dazu in ihrer Stellungnahme an, für land- und forstwirtschaftliche Landeslehrerbeamte würden in anonymisierter Form statistische Aufzeichnungen über jene Krankheitsgründe geführt werden, die zu Ruhestandsversetzungen wegen dauernder Dienstunfähigkeit geführt haben. Gegebenenfalls könnten eine Analyse der Ursachen vorgenommen und gegensteuernde Maßnahmen gesetzt werden.

Vom Landesschulrat für Niederösterreich werde gemäß seiner Stellungnahme seit September 2010 eine Erstellung anonymisierter Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die zu den (individuellen) Ruhestandsversetzungen geführt hatten, durchgeführt.

Oberösterreich

Ein Diagnosemonitoring sei aus Sicht der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß ihrer Stellungnahme in vielen Fällen nicht durchführbar, da sich das Krankheitsbild oftmals aus mehreren Diagnosen zusammensetze und bei schweren und länger andauernden Krankheiten häufig auch eine psychische Belastung diagnostiziert werde. Eine Zuordnung zu bestimmten Diagnosen bzw. eine Wertung der Diagnosen wäre daher vielfach schwierig.

Der Landesschulrat für Oberösterreich werde gemäß seiner Stellungnahme die RH-Empfehlung für ein Diagnosemonitoring zum Anlass nehmen, bei nächster Gelegenheit eine diesbezügliche IT-mäßige Umsetzung einzurichten.

Salzburg

Gemäß Stellungnahme der Salzburger Landesregierung seien strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von Krankheitstypen, die zu vorzeitigen Ruhestandsversetzungen geführt haben, nicht möglich, da die Dienstbehörde bei einem länger andauernden Krankenstand grundsätzlich kein Recht habe, den Krankheitsgrund zu erfahren.



Steiermark

Die Steiermärkische Landesregierung nahm in ihrer Stellungnahme die Empfehlung des RH betreffend die Einführung eines strukturierten und anonymisierten Diagnosemonitorings positiv zur Kenntnis.

Tirol

Die Tiroler Landesregierung gab in ihrer Stellungnahme an, dass Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die zu Ruhestandsversetzungen geführt haben, in Tirol bereits geführt würden.

Wien

Der Stadtschulrat für Wien teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung, strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen über die medizinischen Gründe der Ruhestandsversetzungen zu führen, bereits umgesetzt worden sei.

54.4 Oberösterreich

Zu der Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung stellte der RH fest, dass auch mehrfache Diagnosen je Ruhestandsversetzungsfall in das Monitoring aufgenommen und dem entsprechend – auch hinsichtlich allfälliger Zusammenhänge und Wechselwirkungen von Erkrankungen – analysiert werden sollten.

Salzburg

Der RH entgegnete der Salzburger Landesregierung, dass nicht die Krankheitsgründe von lang andauernden Krankenständen im empfohlenen Diagnosemonitoring zu erfassen sind, sondern jene, die zur krankheitsbedingten Versetzung in den Ruhestand geführt haben. Dem Bescheid, mit welchem die dauernde Dienstunfähigkeit als Grund für die Versetzung in den Ruhestand ausgesprochen wurde, liegt ein medizinisches Gutachten zugrunde. Aus diesem geht die Diagnose hervor, die in der Folge in das Diagnosemonitoring einzufließen hat.

Schlussempfehlungen

55 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BKA und BMBF

(1) Bei der künftigen Konzeption pensionsrechtlicher Ausnahmebestimmungen im Rahmen einer Regierungsvorlage wären die finanziellen Auswirkungen zu berechnen, dem Bundesgesetzgeber zur Verfügung zu stellen und der Bundesgesetzgeber hinsichtlich dieser finanziellen Auswirkungen verstärkt zu beraten. (TZ 49)

Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Wien und BMBF

(2) Die Personalkennzahlen (bspw. von Personal- und Pensionsständen, diesbezüglichen Einnahmen und Ausgaben, Pensionsantrittsgründen und vom Pensionsantrittsalter) der Landeslehrer wären in den landesspezifischen IT-Systemen derart zu führen, dass eine rasche Zusammenführung allfällig getrennt geführter Datensätze und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit gewährleistet ist. Bei der Definition der Kennzahlen wäre das BMBF einzubinden; ebenso wären die für die Budgetierung der Landeslehrer bzw. Landeslehrerbeamtenpensionen erforderlichen Kennzahlen dem BMBF zur Verfügung zu stellen. (TZ 6)

(3) Durch Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Landeslehrer und Bundeslehrer wäre deren Pensionsantrittsalter an das gesetzliche Pensionsalter heranzuführen. Weiters wären auch dienstrechtliche Maßnahmen zur Unterstützung des längeren Verbleibs im Dienststand, wie beispielsweise eine optionale Reduzierung der Arbeitszeit auf 80 % (ohne Gehaltsausgleich) ab dem 62. Lebensjahr, zu diskutieren. Durch eine faktische Erhöhung des Pensionsantrittsalters würde nicht nur der weitere Anstieg der Ausgaben für Pensionen gedämpft, sondern auch dem aufgrund der derzeitigen Altersverteilung möglichen künftigen Lehrermangel entgegengewirkt. (TZ 50)

(4) Die von den Ländern gesetzten Maßnahmen zur Stärkung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landeslehrer wären hinsichtlich ihrer Wirkung zu evaluieren. Der Maßnahmenkatalog sollte aufgrund der Ergebnisse dieser Evaluierung gegebenenfalls überarbeitet und angepasst werden. (TZ 51)

(5) Im Hinblick auf bislang fehlende Maßnahmen während der Phase eines bereits länger andauernden Krankenstandes oder sich häufender Krankenstände wäre ein Krankenstandsmonitoring dergestalt einzuführen, dass die Dienstbehörde beispielsweise nach einem



30-tägigen Krankenstand oder nach einer Reihe von Kurzkrankenständen dem Betroffenen ein Mitarbeitergespräch anbietet. Ziel wäre es zu erörtern, welche Maßnahmen zur Wiederintegration des Bediensteten beitragen können bzw. durch welche Maßnahmen eine mögliche beruflich besonders belastende Situation verbessert werden könnte. (TZ 52)

(6) Es sollten strukturierte anonymisierte Aufzeichnungen von nach Krankheitstypen zusammengefassten medizinischen Gründen, die zu den (individuellen) Ruhestandsversetzungen geführt haben, vorgenommen werden. Damit sollte ein Diagnosemonitoring eingerichtet werden, das (auf der Grundlage der sich zeigenden Krankheitsbilder) eine Entscheidungsgrundlage hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit darstellt. (TZ 54)

Tirol

(7) Es wären die Vor- und Nachteile zu prüfen, zukünftig das bei Dienstantritt des Landesvertragslehrers eingegangene vertragliche Dienstverhältnis beizubehalten und von einer Überleitung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (Landeslehrerbeamter) abzu- sehen. (TZ 33)

Wien, im August 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser